

5/2012



Rathaus in Muggendorf/Markt Wiesenttal

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	193
Dr. Landsberg: Positionen zur Energiewende	195
<i>Informationen des Bayerischen Gemeindetags</i>	198
Hillenbrand: Tourismus und Gemeinden – Anforderungen und Tendenzen	199
Dix: Das neue BayKiBiG	205
Dr. Dirnberger: Neues zu städtebaulichen Verträgen	208
<i>AUS DEM DSTGB 10 Punkte Aktionsprogramm Kinderbetreuung des DStGB</i>	217
<i>VERWALTUNG BVS-Seminar „Strafanzeigen durch die Verwaltungsbehörde“</i>	217
<i>PERSONAL Vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen</i>	218
<i>Modifizierung des für Beamte geltenden Beförderungsverbots in der Altersteilzeit</i>	219
<i>Zustimmung zum Dienstherrnwechsel nach Art. 95 Abs. 2 Satz 2 BayBeamVG</i>	219
<i>KOMMUNALWIRTSCHAFT Abwasser-Innovationspreis 2012</i> ..	220
<i>Energy goes local – Kommunen in der Energiewende</i>	220
<i>EDV AKOGIS-Seminar zur Generalvereinbarung zur Geodatenutzung</i>	221
<i>LAND- + FORSTWIRTSCHAFT Symposium „Zukunft gestalten im Kommunalwald</i>	221
<i>VERSCHIEDENES 4. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht</i>	222
<i>Tagung „Geistiges Eigentum in der Verwaltung“</i>	222
<i>Bürgerschaftliches Engagement in ländlichen Kommunen</i> ...	223
<i>KAUF + VERKAUF Sammelbeschaffung von Feuerwehr- fahrzeugen, Schlauchtrocknungsanlage, Elektrohubzug, Schlauchwaschmaschine und -trog, Kommunalfahrzeuge gesucht</i>	225
<i>Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juli 2012</i>	226
Dokumentation	
<i>Resolutionen des Bezirksverbands Oberbayern</i>	229

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

////// Energieversorgung

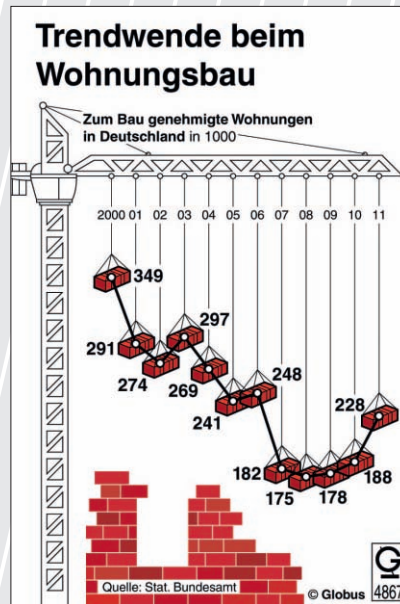
Positionen zur Energiewende

Die Energiewende kann nur mit den Kommunen, ihren Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft gemeinsam umgesetzt werden. Alle Akteure müssen zusammenarbeiten: Die Stadtwerke, die großen Energieversorger, die Städte und Gemeinden und die Bürger. Den Kommunen kommt dabei eine besondere Rolle zu, denn hier müssen die alternativen Energien angesiedelt, die Stromtrassen gebaut, die Infra- und Speicherstruktur geschaffen und der Strom letztlich verbraucht werden. Erforderlich sind daher eine enge Verbindung der Kommunen und eine Stärkung ihres Handlungsspielraums. Meint Dr. Gerd Landsberg, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebunds (DStGB) in seinem informativen Beitrag auf den **Seiten 195 bis 197**. In seinem Aufsatz „Positionen zur Energiewende“ fordert er – völlig richtig – eine ehrliche Debatte beim Netzausbau. Wer auf alternative Energien in Zukunft setzt, muss der Öffentlichkeit auch sagen, dass die Energiewende ohne den erfolgreichen Netzausbau scheitern wird. Bei den Hochspannungstrassen wird ein Bedarf von mehreren tausend Kilometern errechnet. Bei den wichtigen Teilnetzen sind es sogar zweihunderttausend Kilometer. Wenn die Mehrheit der Bevölkerung die Energiewende will, muss sie auch den Netzausbau mittragen.

////// Tourismus

Tourismus und Gemeinden – Anforderungen und Tendenzen

Der Regierungspräsident von Oberbayern, Herr Christoph Hillenbrand, hat anlässlich einer Bezirksverbandversammlung des Gemeindetags in Berchtesgaden die Anforderungen an die Tourismusgemeinden und -städte aufgezeigt, wenn sie modernen Tourismus betreiben wollen. Betrachtet man den Wandel der Gesellschaft, so fällt auf, dass gerade die Generation 50+ immer stärker das Bild des Touristen in Bayern



Der Wohnungsbau in Deutschland befindet sich im Aufwärtstrend. Nach 188 000 Baugenehmigungen im Jahr 2010 gab es 2011 einen weiteren Anstieg auf 228 000. In den drei Jahren zuvor war die Zahl der Baugenehmigungen kräftig eingebrochen. Fachleute haben diese Entwicklung vor allem auf die Streichung der Eigenheimzulage für Neuanträge vom 1. Januar 2006 an zurückgeführt. Mit den jüngsten Genehmigungszahlen ist der Wohnungsbau aber immer noch weit von seinem Höchststand entfernt: In den 90er Jahren überschritt die Zahl der Baugenehmigungen die 700 000er-Marke. Organisationen wie der Deutsche Mieterbund schlagen denn auch schon Alarm: Besonders in den Großstädten, Ballungsräumen und Universitätsstädten fehle es an bezahlbarem Wohnraum, allen voran in den Städten München, Frankfurt am Main und Hamburg.

prägt. Darauf müssen sich die Hoteliers und Restaurantbetreiber einstellen. Außerdem bucht die neue Generation von Touristen kurzfristig und nur für wenige Tage. Kurzurlaube sind der Trend. Auch darauf muss sich die Tourismusbranche einstellen. Und nicht zuletzt: Die Qualität muss stimmen. Sie ist eine der Mega-Herausforderungen im Tourismus – und zwar auf allen Ebenen. Die touristische Leistungskette darf keine schwachen Glieder haben. Das haben allerdings noch nicht alle touristischen Dienstleister verinnerlicht.

Lesen Sie auf den **Seiten 199 bis 204**, was der Regierungspräsident den Gemeindevertretern ins Stammbuch geschrieben hat.

////// Kindertagesstätten

Das neue BayKiBiG

Sieben Jahre nach Inkrafttreten des Bayerischen Bildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) legt die Bayerische Staatsregierung einen Gesetzentwurf vor, der eine umfassende Änderung dieses Gesetzes vorsieht. Gründe dafür sind aktuelle Herausforderungen bei der Kindertagesbetreuung und die zwischenzeitlich verfestigte Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Gastkinderregelung. Auf den **Seiten 205 bis 208** nimmt Gerhard Dix, zuständiger Referent des Bayerischen Gemeindetags, ausführlich zum Gesetzentwurf Stellung. In seinem Fazit kommt er zum Schluss, dass der Gesetzentwurf eine Reihe gravierender Änderungen beinhaltet. Der Wegfall der Gastkinderregelung ist aus Sicht der kleineren Gemeinden sicher ein herber Rückschlag. Andererseits: Die Neuregelung wird zu einer erheblichen verwaltungsmäßigen Entlastung in den Rathäusern führen. Der Wegfall der Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit gegenüber den Trägern wird ebenfalls tausende von Verwaltungsakten überflüssig machen. Jede Gemeinde zahlt nur für ihre Kinder. Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ab dem 1. August 2013 sowie die Senkung des Anstellungsschlüssels für das Betreuungspersonal werden jedoch finanziell von den Kommunen schwer zu schultern sein. Hier müssen noch zahlreiche Gespräche stattfinden.

////// Bauwesen

Neues zu städtebaulichen Verträgen

Städtebauliche Verträge haben sich in der kommunalen Praxis einen festen Platz erobert. Viele Gemeinden schließen parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans entsprechende Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern und Investoren ab, um bestimmte Ziele zu erreichen,

die nicht oder jedenfalls nur unter erschwerten Bedingungen durch Festsetzungen im Bebauungsplan erreichbar wären. Dennoch gibt es immer noch viele offene und ungeklärte Fragen. Auf sie geht Dr. Franz Dirnberger, in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags zuständiger Referent, in seinem Beitrag auf den **Seiten 208 bis 213** ausführlich ein. Neben dem Einheimischenmodell und seiner argwöhnischen Behandlung durch die EU-Kommission geht er ausführlich auf die Rechtsprechung zum Folgekostenvertrag und auf neue Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu Erschließungsverträgen ein.

Fortbildung

Neue Seminare der Kommunalwerkstatt

Auf den **Seiten 226 bis 228** finden Sie neue Seminarangebote der Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags. Auch im Juli 2012 gibt es für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen wieder interessante Fortbildungsmöglichkeiten. Wir bitten um Beachtung.

Kinderbetreuung

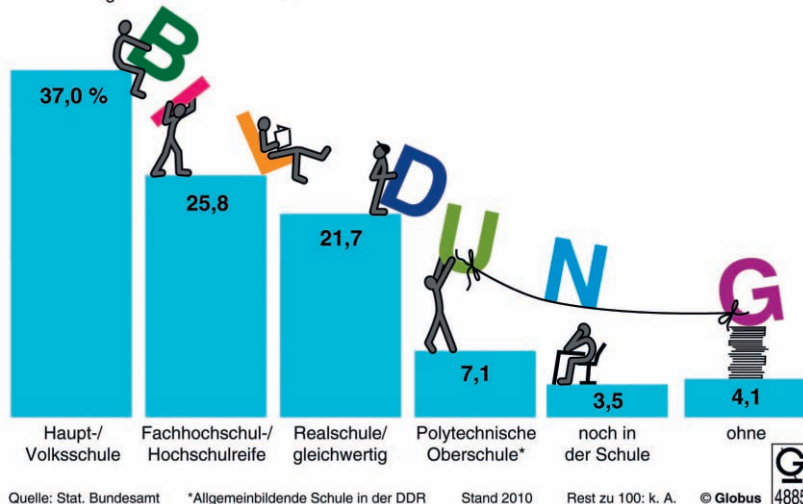
10-Punkte-Aktionsprogramm des DStGB

Das Ausbauziel, 750.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren bis zum 1. August 2013 zu schaffen und den Rechtsanspruch zu erfüllen, wird schwer zu erreichen sein. Ein gemeinsames Handeln ist erforderlich, um die hohen Erwartungen der Eltern möglichst zu erfüllen. Aus Sicht des Bundesverbands, des Deutschen Städte- und Gemeindebunds (DStGB), ist deshalb ein Sofortprogramm notwendig, um die Lage zu verbessern. Dieses Sofortprogramm sollte mit einem Krippengipfel zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gestartet werden. Auf **Seite 217** stellt der DStGB sein 10-Punkte-Aktionsprogramm vor.

Es bleibt zu hoffen, dass der Appell des DStGB nicht ungehört verhallt.

Wie viele welchen Bildungsabschluss haben

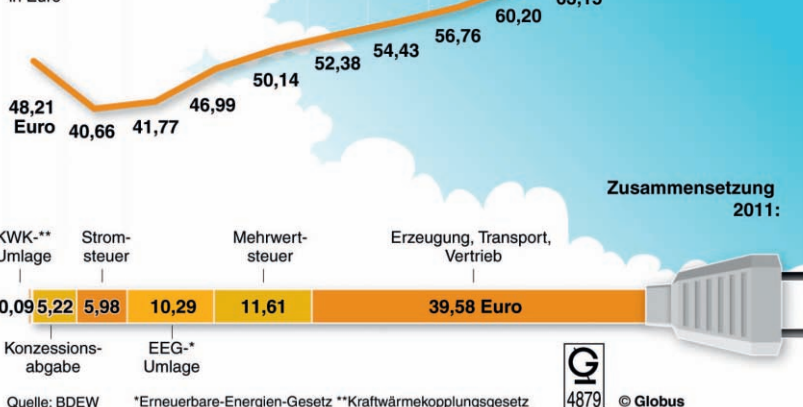
Bevölkerung in Deutschland ab 15 Jahren in Prozent



Wie sieht die Bildungsstruktur in Deutschland aus? 71 Millionen Einwohner ab 15 Jahren gab es nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 2010. Über ein Drittel davon und damit die relative Mehrheit verfügt über einen Haupt- bzw. Volksschulabschluss, davon etwas mehr Frauen als Männer. An zweiter Stelle steht die Fachhochschul- bzw. Hochschulreife mit insgesamt gut einem Viertel der Einwohner ab 15 Jahren. Inzwischen haben rund 24 Prozent der Frauen diesen Abschluss; vor zwanzig Jahren waren es nicht einmal halb so viele. Gut 15 Millionen oder fast 22 Prozent verfügen über einen Realschul- oder gleichwertigen Abschluss. Der Abschluss der polytechnischen Oberschule, über den fünf Millionen Menschen verfügen, war Bestandteil des Schulsystems der DDR. Fast drei Millionen Männer und Frauen ab 15 Jahren haben keinen Schulabschluss.

Die Stromrechnung

Durchschnittlicher monatlicher Strompreis eines Drei-Personen-Haushaltes (Jahresverbrauch 3500 kWh) in Euro



72,77 Euro monatlich zahlte ein durchschnittlicher Drei-Personen-Haushalt in Deutschland im Jahr 2011 für Strom. Das waren nach Angaben des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) 3,67 Euro oder 5,3 Prozent mehr als im Jahr zuvor. Für den Kostenanstieg hat erneut in erster Linie die Erhöhung der Umlage aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gesorgt. 2011 betrug sie 3,53 Cent je Kilowattstunde. 2010 hatte sie noch bei 2,05 Cent, 2009 bei 1,31 Cent je Kilowattstunde gelegen. Den größten Anteil an der Stromrechnung zahlt der Verbraucher für die Erzeugung, den Transport und den Vertrieb. In der genannten Beispielrechnung machte dieser Bereich 54,4 Prozent der Rechnung im Jahr 2011 aus. Der zweitgrößte Kostenpunkt an der Stromrechnung ist die Mehrwertsteuer.

Positionen zur Energiewende

**Dr. Gerd Landsberg,
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied des Deutschen
Städte- und Gemeindebunds**

Die Energiewende kann nur mit den Kommunen, ihren Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft gemeinsam umgesetzt werden. Alle Akteure müssen zusammenarbeiten: Die Stadtwerke, die großen Energieversorger, die Kommunen und die Bürger. Den Städten und Gemeinden kommt eine besondere Rolle zu. Denn hier müssen die alternativen Energien angesiedelt, hier müssen die Stromtrassen gebaut, die Infra- und Speicherstruktur geschaffen werden und hier wird der Strom verbraucht. Erforderlich sind daher eine enge Einbindung der Kommunen und eine Stärkung ihres Handlungsspielraumes.

Die Zukunft der Energieversorgung und -erzeugung ist dezentral

Damit die Energiewende ein Erfolg wird, werden wir alle Ressourcen der alternativen Energieerzeugung mobilisieren müssen. Hier darf jedoch kein

All dies wird die Monopolstruktur auf dem Energieversorgungsmarkt ändern und zu mehr Wettbewerb führen.

Gemeinsame Steuerung und Management

Wir brauchen eine bessere Abstimmung und Koordinierung zwischen Bund, Ländern, Kommunen und weiteren beteiligten Energieakteuren.

Um widersprüchliche Rahmenvorgaben zu vermeiden, sollte die Energiekompetenz auf Bundesebene an einer Stelle gebündelt werden und nicht auf verschiedene Ressorts (Umwelt, Wirtschaft, Bau und Verkehr) verteilt bleiben. Die jetzt vom Bundesministerium für Umwelt eingerichtete Plattform Erneuerbare Energien kann dafür als Basis genutzt werden.

Zusätzlich schlägt der Deutsche Städte- und Gemeindebund die Einrichtung eines unabhängigen Sachverständigenrates Energiewende vor.

Dieses unabhängige Gremium sollte jährlich über den Sachstand der Umsetzung berichten und Vorschläge zur Beseitigung von Hemmnissen unterbreiten.

Ehrliche Debatte beim Netzausbau

Energiepolitik der Zukunft bedeutet auch Konsens unter Bürgerbeteiligung. Bezüglich der zudem erforderlichen Höchstspannungsstromleitungen sowie damit verbundener Fragen der Erdverkabelung, der landschaftlichen Beeinträchtigungen, Pflege und Kosten brauchen wir eine gesellschaftliche Diskussion, was geleistet werden kann, was gewünscht und was akzeptiert wird. Eine beschleunigte Planung kann nur gelingen, wenn die Planungshoheit der Städte und Gemein-

Missverhältnis zwischen zentralen, großindustriellen Anlagen und dezentralen Anlagen von Privaten, Stadtwerken, interkommunalen Gemeindewerken oder Bürgerkraftwerken entstehen. Wenn die Energie vor Ort mittels Windkraft, Solarkraft oder Biogas erzeugt wird, kann dabei zusätzlich die entstehende Wärme – im Gegensatz zur Energieerzeugung durch Großanlagen – unmittelbar vor Ort mit genutzt werden.

Erneuerbare Energien als tragende Säule der Versorgung

Die Gesetze müssen daher die kommunalen Belange noch stärker in den Fokus nehmen.

Neben der Off-Shore Windenergie ist auch die Windkraft auf dem Land zu nutzen und eine ausreichende Förderung dieser unabdingbar. Hierzu gehört die Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale durch den Austausch älterer durch neue, leistungsstärkere Windkraftanlagen, dem sogenannten Repowering.

Die Privilegierung großer Biomasseanlagen zu Lasten der kleineren und mittleren, die an die örtlichen Gegebenheiten angepasst sind, ist nicht zielführend. Mit Blick auf die mit steigender Größe verbundenen erheblichen Belastungen für die Anwohner ist mit großen Widerständen vor Ort zu rechnen.



Dr. Gerd Landsberg

den als bürgernächste Ebene auch beim Netzausbau umfassend gewährleistet ist und die kommunalen Belange in ihrer Gänze inhaltlich berücksichtigt werden.

Immer wieder muss auch in der Öffentlichkeit verdeutlicht werden, dass die Energiewende ohne den erfolgreichen Netzausbau scheitern wird. Bei den Höchstspannungstrassen wird ein Bedarf von mehreren tausend Kilometern errechnet, bei den wichtigen Verteilnetzen (sozusagen die Zugangsstraßen zu den Hochspannungstrassen) sind ca. 200.000 km notwendig. Wenn die Mehrheit der Bevölkerung die Energiewende will, muss sie auch den Netzausbau mit tragen.

Versorgungssicherheit gewährleisten

Die Umstellung auf alternative Energien und das Abschalten der Atomkraftwerke führt notwendigerweise zu Stromschwankungen im Netz. Um die Stabilität der Netze langfristig zu sichern, sind Reservekraftwerke notwendig, die bei Bedarf aktiviert werden können. Die Städte und ihre Stadtwerke sind bereit und in der Lage, die insoweit vorhandenen Strukturen weiter auszubauen. Notwendig ist allerdings Planungs- und Investitionssicherheit, die auch langfristig angelegt sein muss. Derzeit fehlen dafür jedoch die gesetzgeberischen Voraussetzungen.

Zudem muss das Stromnetz den neuen Bedürfnissen angepasst werden. Über 90 Prozent der Erneuerbaren Energien werden in die Verteilnetze eingespeist. Durch intelligente Netze, sogenannte „smart grids“, kann mittels Kombination von Energie- und Kommunikationsnetzen der Energiefluss effizienter gesteuert, Netzüberlastungen vermieden und eine bessere Versorgungssicherheit gewährleistet werden.

Speicherinfrastruktur ausbauen

Zudem wird die Speicherinfrastruktur künftig ein wichtiger Teil der systemischen Bereitstellung von Energie sein. Hier ist auch die Elektromobilität ein

wichtiger Baustein insbesondere bezüglich der Speicherungsmöglichkeiten. Die Umsetzung der Ziele der nationalen Strategie zur Förderung von Elektromobilität ist ohne Mitwirkung der Städte und Gemeinden nicht möglich. So sind beispielsweise neue Lade-Infrastrukturen für Batterien aufzubauen. Dazu müssen den Kommunen entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

Bürgerbeteiligung modernisieren

Um jahrelange Verzögerungen bei der Planung und beim Bau zu vermeiden, sind eine aktive Informationspolitik und eine frühzeitige Beteiligung der Bürger bei den Planungsvorhaben notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern in vielen Fällen nicht wahrgenommen werden und die Gefahr späterer Protestbewegungen entsteht, welche den Prozess verzögern. Wenn sich die Sprache der Bürger verändert und die traditionellen Spielregeln kaum noch akzeptiert werden, müssen wir diese anpassen. Hier sind besonders die Planungsträger gefordert. Aktive Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von privaten Akteuren wie Wirtschaft und Handel führt zu einer stärkeren Identifikation, Akzeptanz und Durchsetzung von Entscheidungen. Dies bedingt aber auch, dass die Beteiligung nicht auf die unmittelbar Betroffenen beschränkt wird und sich die Beteiligungsformen an Allgemeinwohl dienenden Zielen orientieren.

Planungs- und Gerichtsverfahren straffen

Gleichzeitig müssen die Verfahren beschleunigt werden. Planungsprozesse selbst bei Großprojekten von fünfzehn Jahren (Stuttgart 21) sind nicht akzeptabel. Ebenso sind die gerichtlichen Verfahren zu straffen. Hier könnten neben einer Reduzierung des Instanzenzuges auch beschleunigte Gerichtsverfahren für Großprojekte mit gesonderten Spruchkammern geschaffen werden, die in vorgegebenen Höchstfristen entscheiden.

Akzeptanz schaffen – Kommunen an Wertschöpfung beteiligen

Die Städte und Gemeinden müssen an der Wertschöpfung der Energieerzeugung und des Netzausbaus beteiligt werden. Den Bürgern wird schwer zu vermitteln sein, warum sie Einschnitte in ihrer Landschaft durch Stromtrassen, Biogasanlagen und Windräder hinnehmen sollen, aber ihrer Stadt das Geld für den Kita-Ausbau und zum Stopfen der Schlaglöcher fehlt.

Eine steigende Anzahl von Gemeinden und ganzen Regionen deckt zudem ihren eigenen Energiebedarf bereits zu 100 Prozent aus erneuerbaren Quellen und sichert zugleich Wertschöpfung und Arbeitsplätze vor Ort. Kommunen, die sich in dieser Weise engagieren, müssen aber auch im Interesse ihrer Bürger an der Wertschöpfung aus der Energieerzeugung und dem Netzausbau angemessen beteiligt werden.

Der Netzausbau muss zwingend mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Konzessionsabgabe zugunsten der Kommunen verbunden werden. Das wird die Akzeptanz steigern und den Ausbau beschleunigen.

Energieeffizienz weiter verbessern

Die beste Energie ist diejenige, die eingespart und gar nicht erst produziert wird. Potenzial zur weiteren Verbesserung der Energieeffizienz besteht insbesondere im Bereich des Städtebaus. Ökonomische Anreize zur Gebäudesanierung sind weiter zu verbessern. Auf den Gebäudebereich entfallen rund 40 Prozent des deutschen Energieverbrauchs und etwa ein Drittel der CO₂-Emissionen. Zudem sind die Energiekosten für die Kommunen neben Sozialausgaben, Personal und Zinsen mit 2,5 Mrd. Euro pro Jahr ein wichtiger Faktor. Bei den rund 176.000 kommunalen Gebäuden gibt es noch eine Steigerung der Energieeffizienz von 60 Prozent. Bereits heute unternehmen die Städte und Gemeinden immense Anstrengungen, ihren Gebäudebestand energetisch zu sanieren, um so den Energieverbrauch

weiter einschränken zu können. So werden langfristig nicht nur finanzielle Mittel frei, sondern gleichzeitig ein wichtiger Beitrag in Sachen Klimaschutz geleistet. Auch die energetische Sanierung des Gebäudebestands wird nicht allein über Steuererleichterungen, die nicht die Kommunen belasten dürfen, sondern insbesondere über eine direkte finanzielle Unterstützung erreichbar sein.

Preisstabilität und Wettbewerbsfähigkeit sichern

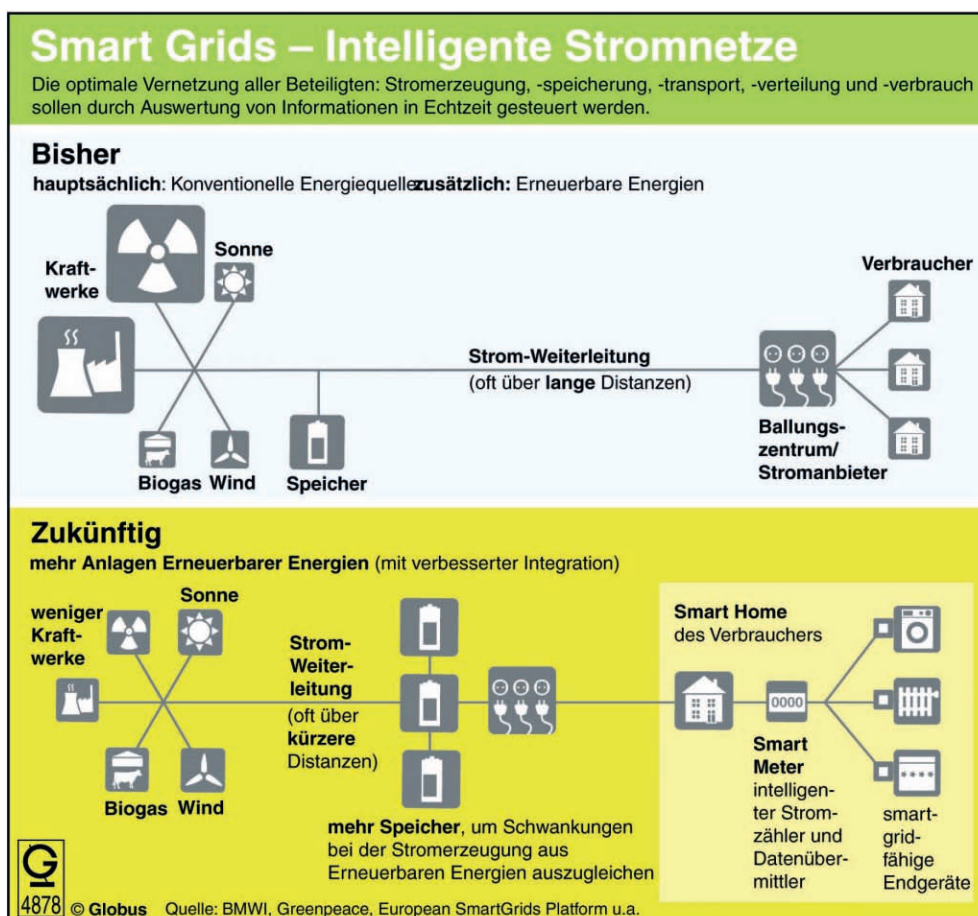
Eine schnelle und zudem bezahlbare Energiewende bei gleichzeitiger Gewährleistung der Versorgungssicherheit geht nicht zum Null-Tarif. Verbraucher, Kommunen und Unternehmen dürfen aber nicht durch zu hohe Energiepreise überfordert werden.

Erforderlich sind Transparenz und Ehrlichkeit in der Debatte. Staatliche Subventionen für erneuerbare Energien müssen deshalb regelmäßig in einem transparenten Verfahren überprüft werden, um einen möglichst effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten. Gleiches gilt für die im Netzbereich anfallenden Kosten durch notwendige Investitionen in die Energieverteilnetze zur Integration der erneuerbaren Energien und für die Kosten des Ausbaus der Übertragungsnetze.

Mit der Energiewende verbundene Mehrkosten müssen gerecht verteilt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ist zu beachten. Wir brauchen eine Energiewende mit Augenmaß. Nach dem Grundsatz der gleichwertigen Lebensbedingungen muss ein gespaltener Strompreis Stadt/Land ausgeschlossen werden.

Europäische Dimension beachten

Deutschland wird die Energiewende nicht im Alleingang realisieren können. Die Aktionen zur Umsetzung der Energiewende müssen daher stets mit dem Blick auf Europa geschehen. Es ist wichtig, dass die Abstimmung im europäischen Verbund geführt wird. Stromausfälle in Deutschland können sich über die Grenzen hinaus auswirken. Die vergleichsweise hohe Einspeisung von Energie in Deutschland kann das Lastmanagement in anderen Staaten negativ beeinflussen. Deutschland kann andererseits vom Ausgleich der Stromflüsse an den Grenzen durch den Ausbau von sog. Grenz-Kuppelstellen profitieren.





Auf Vermittlung von Erstem Bürgermeister Georg Klaufner, Untermeitingen, besuchten unter Leitung von der Vorsitzenden, Frau Erster Bürgermeisterin Hildegard Wanner, Stadt Höchstädt an der Donau, die Mitglieder des Bezirksverbands Schwaben des Bayerischen Gemeindetags den Bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer am 27. April 2012 in der Bayerischen Staatskanzlei. Ausführlich wurden aktuelle kommunalpolitische Themen wie die Energiewende, der Breitbandausbau, Brandschutzvorschriften, Kinderbetreuung und die Situation der Kommunal Finanzen mit dem Ministerpräsidenten diskutiert. Auch Präsident Dr. Uwe Brandl und das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse waren bei dem intensiven Gespräch dabei.

Foto: Bayerische Staatskanzlei

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im April 2012 ...

... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de im „Mitgliederservice“ nachlesen.

• Pressemitteilungen

- 08/2012 **Digitalfunk für Feuerwehren: Kommunen wollen endlich Klarheit**
Brandl: Freistaat muss Finanzierungszusagen einhalten
- 09/2012 **Schnelles Internet: Von der Standspur Richtung Überholspur**

• Rundschreiben

- 21/2012 **Online Umfrage der gemeinnützigen Innovationsstiftung Bayerische Kommune durchgeführt von Prof. Dr. Dirk Heckmann zur Thematik Cloud-Computing – neue Rechenzentrumsangebote im kommunalen Bereich**
- 22/2012 **Feuerwehrbeschaffungskartell; Online-Datenerfassung gestartet**
- 23/2012 **EuGH-Urteil zur Vergabe von Architektenleistungen**
- 24/2012 **Rundfunkgebühr 2013**

• Schnellinfos für Rathauschefs

- 04/2012 **Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer im 1. Quartal 2012**
- 05/2012 **Städtebauförderung 2012**
- 06/2012 **Voraussichtlich ab Sommer neues Breitbandförderprogramm**

Sehr geehrter Herr Bezirks-
verbandsvorsitzender Heiler,
sehr geehrter Herr Minister
Huber,

sehr geehrter Bezirkstagspräsi-
dent, lieber Josef,

verehrte Bürgermeisterinnen
und Bürgermeister,

gerne habe ich Herrn Heilers
Vorschlag zugestimmt, hier zum
Tourismus zu berichten. Als ich
dann das mir gestellte Thema sah,
dachte ich zuerst: Sie selbst wissen
doch oft am besten, was aus Ihrer
Sicht zu tun und zu fordern ist.

Aber dann erinnerte ich mich, dass ich
ja auch TVMO-Vorsitzender bin, der
sich in diesem Verband über rund 250
Mitgliedsgemeinschaften und über ein
dutzend Landkreise freut.



Christoph Hillenbrand

Tourismus und Gemeinden – Anforderungen und Tendenzen*

**Christoph Hillenbrand,
Regierungspräsident
von Oberbayern**

Und deren Befindlichkeiten kennen
wir durchaus. Und wir bemühen uns
nach Kräften – und auch darüber hi-
naus – unsere Lösungen per EU-Pro-
grammen und Lobbyarbeit beizu-
tragen.

Deshalb haben wir wohl in den letz-
ten Jahren auch rd. 70 Mitglieder neu
bzw. wieder dazu gewonnen. Nicht
zuletzt bestand deshalb auch Bereit-
schaft zur Beitragserhöhung je Über-
nachtung, die uns ab 2013 effektiver
werden lässt. Die Leistung machte
uns auch so attraktiv, dass Fr. Dr. Weis-
häupl, die dem Verband und über
München hinaus dem Land seit Jahr-
zehnten eng verbunden ist, nun seit
1.4.12 stärker Verantwortung bei uns
übernimmt. Deshalb hat sie mich
heute auch hierher begleitet.

1. Tourismus in Oberbayern – Zahlen und Tendenzen

Tourismus ist Leitökonomie mit viel-
fältigen Verflechtungen (Handel, Dienst-
leistungen, Freizeitindustrie):

Bruttoumsatz in Oberbayern
= 12,6 Mrd. €

davon 50% Tagestourismus
= 6,9 Mrd. €

Steueraufkommen
= 2,7 Mrd. €

Wohnortnahe Arbeitsplätze
= 200.000

2011 erneut Rekordjahr
in Oberbayern, wie die Kern-
kennzahlen beweisen:

Gästeankünfte
= 13,5 Mio. (45% der bay.)

Übernachtungen)
= 33,0 Mio. (41% der bay.)

Veränderung gegenüber Vorjahr:

Gästeankünfte = + 5,2%

Übernachtungen = + 3,8%

Nach dem Einbruch 2009 setzt sich
positive Entwicklung fort.

Auslandsanteil Gäste
= 30% (Bayern = 23%)

Auslandsanteil Übern.
= 26% (Bayern = 17%)

Zuwächse aus Japan, Russland, China

Verteilung der oberbayerischen Über-
nachtungen:

Stadt München
= 11,7 Mio. (35%)

Alpenregion (6 Landkreise)
= 13,3 Mio. (40%)

Übrige Regionen
= 8,0 Mio. (25%)

* Vortrag gehalten auf der Bezirksverbandsversam-
lung Oberbayern am 24.4.2012 in Berchtesgaden

Entwicklung jedoch regional unterschiedlich:

Vor allem die Stadt München gewinnt, wie auch das nördliche Oberbayern. Das südliche Oberbayern hingegen stagniert, obwohl es im Marketing eigentlich das Bayernbild mitbestimmt.

Übernachtungsranking:

Derzeit steht Oberbayern bei den Übernachtungszahlen im Vergleich der 271 europäischen Regionen auf Rang 17. Das Ziel ist, wieder unter die TOP 15 zu kommen (Lombardei/Tirol 280.000 Übernachtungen).

2. Zentrale Herausforderungen und Antworten

Oberbayern hat touristisch viel zu bieten (Landschaft, Kultur, Kulinarisches, int. Sportevents). Es tut sich auch einiges bei den Top-Hotels (BGL: Edelweiss, Interconti und neues Großhotel am Königsee – ich komme noch mal darauf zurück; aber auch in GAP: Elmau, Kranzbach, MB: Lanser Hof nahe dem Tegernsee; Mittenwald: Investor für Hotel im Ortskern).

Die sog. Megatrends im Tourismus fordern aber alle Tourismusakteure, also auch die Gemeinden.

2.1. Demografischer Wandel

Die Generation 50+ ist aktiv, solvent und reislustig. In der touristischen Angebotsgestaltung sollten wir hier weitere Schwerpunkte setzen, z.B. Angebote für Großeltern und Enkel etc. Doch wie reagieren wir auf das Älterwerden der Gäste? Stichworte: Barrierefreiheit in den Hotels („T. für alle“), aber auch in den kommunalen Tourismuseinrichtungen, wie z.B. Thermen, Gesundheitstourismus. Schwellenfreiheit, spezielle Kost etc.

2.2. Globalisierung

Wie ist den Anforderungen des weltläufigen, reiseerfahrenen, kaufkräftigen und entsprechend anspruchsvollen Gast unserer Zeit zu begegnen? Insoweit geht es um ein Qualitätsversprechen, das dann auch honoriert wird.

Dabei reichen nicht alleine Sterne, es geht um die Qualitätskette, also vom

Taxifahrer bis zum Hotelier, vom Ortsbild bis zur Sicherheit.

Und es geht um das Herausarbeiten der Alleinstellungsmerkmale nicht eines Hotels, sondern letztlich einer gesamten Region.

2.3. Klimawandel

Ist es noch vertretbar, in Oberbayern in Skigebiete zu investieren (Seilbahnen, Beschneiungsanlagen)? Zunächst darf nicht vergessen werden, dass die Wintersaison ein wichtiges Segment gerade des südoberbayerischen Tourismus ist, das angesichts der Gesamtzahlen unverzichtbar erscheint. Das belegt die Statistik. Die Wintersaison trägt in Oberbayern zu mehr als 1/3 zu den Übernachtungszahlen bei. Es geht aber auch darum, alternative Formen des Winterurlaubs und Schneerlebnisses weiter zu entwickeln.

Die Alpengemeinden wollen auf diese Saison nicht verzichten. Eine politische Debatte hat sich dazu erst letzte Woche am Beispiel Sudelfeld und den dort geplanten Investitionen in die Beschneiungsanlagen in Verbindung mit einem großen Speicherteich entzündet.

Letztlich konnten sich die Grünen mit ihren Dringlichkeitsanträgen, deren Förderung zu verhindern, nicht durchsetzen (Wirtschaftsausschuss am 19.4.2012). Damit können nach aktuellem Stand die Investitionen am Su-

delfeld aus dem Seilbahnförderprogramm gefördert werden, unterstellt natürlich, dass alle weiteren Voraussetzungen (diverse Genehmigungen, vertragliche Vereinbarungen etc.) erfüllt werden können.

2.4. Aufenthaltsdauer und Buchungsverhalten

Wie stellt man sich auf den schnell entschlossenen Gast ein, der übers Internet einen Kurzurlaub (einen von mehreren im Jahr mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 2,5 Tagen) bucht? Oder gar auf den nur einmal übernachtenden Radfahrer/Bootswanderer/den durchreisenden ausländischen Touristen?

Alle Tourismusakteure müssen handeln und sich fit machen. Strategien sind gefragt, vor allem bei der Qualität.

2.5 Qualität

Qualität ist eine der Mega-Herausforderungen im Tourismus – und zwar auf allen Ebenen. Die touristische Leistungskette darf keine schwachen Glieder haben. Das haben allerdings noch nicht alle touristischen Dienstleister verinnerlicht.

Gemeindeväter und -mütter erträumen sich bzw. arbeiten in dem Zusammenhang hart daran, dass doch der Sternenglanz eines tollen Investors auf den Ort falle. Dazu ein paar Anmerkungen:



„Qualität ist eine der Mega-Herausforderungen im Tourismus – und zwar auf allen Ebenen.“

- **Bettenverlust Kleinvermieter**

Es geht keineswegs nur um die toten Hotels. Den größten Verlust von Bettenkapazitäten haben wir nämlich bei Kleinvermietern, die finanziell in der Regel nicht in der Lage sind, die für eine Qualitätssteigerung notwendigen Modernisierungsmaßnahmen durchzuführen. Mit dem im letzten Jahr ausgelaufene EU-Programm Alpine Gastgeber versuchten wir dort zu stabilisieren. Entscheidend wäre, dies nun fortzusetzen.

- **Sterne sind nicht alles**

Bei Sternen geht es um ein öffentliches Qualitätsversprechen im Wettbewerb zur schnellen Orientierung für Gäste. Insgesamt scheint mir jede Zertifizierung über Sterne, Hauben, Kochlöffel oder alles, was dem Gast schnelle Qualitätsorientierung bietet, wichtig. Das bildet zugleich einen wichtigen Teil von betriebswirtschaftlichen Konzepten, die Banken und Sparkassen – neben dem Eigenkapital – oft genug vermissen.

Aber in Oberbayern gibt es außerhalb Münchens nur sieben 5-Sterne-Häuser. Soviel wie in Kitzbühel und Zell am See zusammen. Deshalb setzen manche Kommunen etwa darauf, dem Superhotelinvestoren auch die abgelegenste grüne Wiese, das einsame Seeufer oder die idyllische Kuppe zu öffnen, Hauptsache das Hotel und damit der Gast kommt.

- **Drang ins Grüne und LEP**

Mit diesem Thema sind LRÄ bzw. bei Großvorhaben Regierung als Höhere Landesplanungsbehörde immer wieder befasst. Dabei geht es regelmäßig um das sog. Anbindungsgebot. Dieses LEP-Ziel ist als Bestandteil einer Verordnung der Bayerischen Staatsregierung verbindlich zu beachten.

Es soll die Zersiedelung der Landschaft verhindern – eine raumordnerische Strategie, die bekanntlich nicht unumstritten ist und die auch Gegenstand der Überlegungen zum neuen Landesentwicklungsprogramm ist.

Das unverbauete Seeufer wird dennoch für Investoren immer einen hohen Anreiz bieten und dann ist der Konflikt mit der Landesplanung unvermeidbar.

Aber wenn sich Planer flexibel zeigen und nicht auf Maximalforderungen beharren, dann gelingt es immer wieder, Lösungen zu entwickeln, mit denen am Schluss sowohl Landesplaner, wie auch Investoren und Gemeinden zufrieden sind. Als aktuelles Beispiel dazu möchte ich nur den Lanser Hof in der Gemeinde Waakirchen nennen.

Wir versuchen den Investoren auch dadurch die Standortsuche zu erleichtern, dass wir zusammen mit Landratsämtern sog. Masterpläne für potentielle Hotelstandorte entwickeln. Darin sind potentielle Standorte bereits landesplanerisch und naturschutzfachlich vorgeprüft; Überraschungen in der planerischen Umsetzungsphase sind damit ausgeschlossen. Für die Landkreise Rosenheim und Traunstein existieren solche Pläne bereits.

In Ruhpolding sind die Planungen für ein von der TUI geführtes Hotel-Dorf in städtebaulich integrierter Lage bereits weit fortgeschritten.

- **Neuer Trend zur Mitte? (BGD, Mittenwald, Inzell)**

Es fällt durchaus auf, dass es eine Tendenz zur Mitte, zurück zum Ortszentrum gibt. Herausragendes Beispiel dafür ist hier das Edelweiß. Es wurde neu errichtet an einem alten Hotelstandort inmitten des Ortskerns und setzt dabei markante städtebauliche Akzente. Eine Revitalisierung des Zentrums, wie es sich die allermeisten Bürgermeister nur erträumen können.

Die Gemeinde hat mit ihrer Bauleitplanung und der engen Zusammenarbeit mit dem Investor letztlich hervorragende Arbeit geleistet.

Es ist damit zum Best-Practice-Beispiel für viele andere Kommunen geworden. Gratulation!

Und es gibt weitere Projekte, die diesen Trend zu unterstreichen scheinen. In Mittenwald zeichnet sich ein sehr

ähnliches Projekt ab. Auch da geht es um eine Großinvestition in ein neues Hotel in zentraler Ortslage. Oder wie schon erwähnt in Königsee, wozu Ihnen Bürgermeister Kurz Näheres berichten kann.

3. Herausforderungen insbesondere aus Gemeindesicht

3.1 Infrastruktur

Das beginnt bei der Hardware, der touristischen Infrastruktur, für die die Kommune zuständig ist. In welchem Zustand sind beispielsweise die Rad- und Wanderwege? Wie sieht es mit der Beschilderung aus?

3.2 Tourist-Information

Das setzt sich fort bei der Tourist-Information. Sind die Räume der Touristinfo „gastfreundlich“? Und welche Standards der Gästebetreuung werden gelebt? Mit einem Zertifizierungssystem bemüht sich der TVMO, den Betreuungsstandard unserer Tourismusinformationen zu heben.

Und das zeitigt durchaus Erfolg, wie ich immer wieder beobachten kann.

3.3 Weiterbildung- und Qualitäts-offensiven,

gerade im Internetbereich. Das reicht von der Präsenz mit einer Website über social media bis hin zur Buchbarkeit. Immer mehr – auch Ältere buchen lt. ADAC-Studie per Internet. Und das wiederum setzt auch im Tourismusbereich eigentlich eine ordentliche Breitbanderschließung voraus, zumal der Gast ja auch im Urlaub online bleiben will.

3.4 Und bei Innovationen sind auch Gemeinden gefragt, aktiv ihre Chancen wahr zu nehmen: etwa beim Thema elektronische Gästekarte.

Mit INTERREG-Mitteln gefördert, wurde in den Regionen Ammergauer Alpen und Tegernseer Tal ein elektronischer Meldeschein mit Gästekarte eingeführt. Dieser online-basierte Meldeschein bietet die Möglichkeit, eine „erweiterte Gästekarte“ mit mehr Leistungen für die Urlaubsgäste in den Regionen anzubieten.

Damit verbunden ist u.a. etwa auch die Nutzung der RVO-Busse, die diese

Karten über eine Schnittstelle einlesen können. Zudem werden zig vergünstigte oder sogar kostenfreie Leistungen angeboten. Dabei läuft die Tegernseecard am Tegernsee sowie die „Königscard“ in den Ammergauer Alpen schon fast kostendeckend.

Andere Regionen planen den Anschluss. Wie prognostiziert, konnten diese Kartenkonzepte einen Gästezuwachs z.T. im zweistelligen Bereich verbuchen.

4. Kirchturmpolitik genügt längst nicht mehr

Die Kommunen sind besonders gefordert hinsichtlich ihrer strategischen Ausrichtung als touristische Destination und bei der Erneuerung der touristischen Strukturen. Das beginnt damit, dass fast alle Regionalmanagementprojekte bzw. Regionalinitiativen Tourismus als gemeinsame Aufgabe beinhalten. Nennen will ich nur Dachau Agil oder die Initiative der Region Ingolstadt (IRMA) oder auch das Regionalmanagement der Euregio Salzburg, Berchtesgadener Land, Traunstein, die mit Mitteln der Landesplanung gefördert werden.

Nötig sind zudem im Wettbewerb der im 3-Stunden Flugradius liegenden Destinationen agile Tourismusstrukturen, also ggf. Änderungen in der regionalen Verbandslandschaft. Denn dem Gast sind Grenzen egal, er ist mobiler denn je.

Im Mittelpunkt müssen starke und wettbewerbsfähige touristische Vermarktungseinheiten stehen und nicht politisch abgegrenzte Gebiete. In diesem Sinn reagieren die Regionen in Oberbayern, setzten sich klare Ziele, bestimmen und bündeln ihre Strukturen, Geld und Kräfte. Das bedeutet ein mittelfristig angelegtes, durchaus anstrengendes „weg von der Kirchturmpolitik“ und ein „hin zum regionalen Denken“.

Das bedeutet natürlich die Zusammenführung der lokalen Tourismusorganisationen.

4.1 Strukturen/Entwicklungen Oberbayern

In Oberbayern sind wir da auf einem guten Weg. Innerhalb von 12 Jahren

hat sich die Zahl der Gebietsgemeinschaften um 6 auf jetzt 13 verringert.

Dazu gehört, mit den Nachbarkommunen zusammenzuarbeiten, was die touristischen Einrichtungen betrifft.

Nicht jede Gemeinde braucht eine eigene üppige Badelandschaft – und kann sie sich vor allem auch nicht leisten. Die touristischen Infrastrukturen einer Destination müssen aufeinander abgestimmt und gemeinsam getragen werden

Auch der Raum BGD geht diesen Weg. Beispiel: Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee, aber auch Biosphärenreservat im gesamten Landkreis. Genauso AK Münchner Umland; Lkr MB; engere Kooperation Chiemgau und Chiemsee-Alpenland

4.2 Sonderthema: EU-Wettbewerbsrecht

Das EU-Wettbewerbsrecht erlangt immer mehr Bedeutung und stellt auch die bewährte Zusammenarbeit der öffentlichen Hand und privater Unternehmen unter einem Dach – bzw. in einem Verband – in Frage.

Deshalb müssen die Tourismusverbände als für die Regionen und örtlichen Fremdenverkehrsbetriebe tätigen Dienstleister akut prüfen, ob ihre Struktur weiterhin geeignet ist, im vorgegebenen rechtlichen Rahmen die Aufgaben zu erfüllen.

Verkürzt gesagt geht es dabei um Folgendes: Sobald kommunale Mitglieder Leistungen, die bisher von den Tourismusverbänden für die Mitglieder erbracht wurden, beauftragen wollen, müssen sie

- die Grundsätze des Vergaberechts (Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung) einhalten
- bzw. ab Erreichen der Schwellenwerte EU-weite Ausschreibungen durchführen.

Ein Tourismusverband kann nur dann von einer Mitgliedsgemeinde direkt beauftragt werden, wenn ein Inhouse-Geschäft vorliegt.

Um Inhouse-Geschäfte möglich zu machen, ist folgendes Voraussetzung: Private Unternehmen dürfen nicht in

die Entscheidungen des Tourismusverbandes eingebunden sein, denn diese betreffen ja öffentliche Gelder. Die Entscheidungen müssen also allein von den im Verband organisierten öffentlichen Auftraggebern getroffen werden. D.h. private Unternehmen können nicht Mitglied sein bzw. – falls überhaupt – dann nur ohne Stimmrecht.

Zuerst reagierte auf eine solche Prüfungsrüge des kommunalen Prüfungsverbandes der Chiemgau und verfrachtete die Unternehmen in einen Beirat. Anderen Verbänden, darunter dem TVMO steht Ähnliches konkret ins Haus.

Das zu verstehen ist zugegebenermaßen nicht leicht, vor allem nicht was das Ergebnis betrifft. Denn das bedeutet eine saubere Aufteilung in öffentliche Hand und Privatwirtschaft, die man ja gerade erst überwunden glaubte.

4.3 BayTM – Leistungen auch ohne Anschließergebühren

Die vor 12 Jahren geschaffene ByTM ist der richtige Ansatz für überregional gebündeltes Marketing, gerade im internationalen Sektor. Dazu zwei Anmerkungen aus Sicht unserer Gemeinden:

- Die Gründung erfolgte bei gleichzeitiger Auflösung des bayer. Tourismusverbandes; moniert wird immer öfter, es fehle da inzwischen eine Stimme, die die Tourismuspolitik begleiten könnte.
- Den Kommunen hat zudem oft gestunken, dass die ByTM bei ihrer Marketingarbeit, die ja vor allem überregional bzw. international ausgerichtet ist, nur auf Kostenbeiträge der Anschliesser schaute; Ziel der neuen ByTM-Führung ist, künftig unter der Dachmarke Bayern eine Sommer- und eine Winteraktion zu fahren, die zunächst die Marke im Auge hat. Sie ist zudem für alle offen und soll die so wichtigen Emotionen binden („die Marke emotional aufladen“). Denn letztlich bestimmen sie die Reiseentscheidungen mit.

Einen überfälligen, seit Jahren eingeforderten gemeinsamen Workshop im Mai mit StMWiVT werden von seitens des TVMO Frau Dr. Weishäupl und Frau Nuscheler besuchen.

5. Finanzielles

Ich habe bewusst die vielen Ansätze, wo sich Kommunen selbst erfolgreich um Fortentwicklung des Tourismus bemühen, vorangestellt. Es ist mein Eindruck, dass darauf deren Schwerpunkt liegt. Und zwar weil sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass wer sich selbst hilft, am besten hilft.

Den Ruf nach staatlichen Geldern gibt es ergänzend natürlich auch, gerade hier, wo die Konkurrenz zu Österreich besonders spürbar ist, wo im Tourismus – oft auch mangels wirtschaftlicher Alternativen außerhalb größerer Orte – geklotzt wird.

In diesem Zusammenhang war die Senkung der MWSt auf 7% für Hoteliers ein wichtiger Punkt. Dank an Staatsregierung, dafür, dass sie da weiter einen stabilen Kurs fährt.

5.1 Förderkulisse Oberbayern

Nach wie vor wird von kommunaler Seite thematisiert, dass die Förderung von Tourismusbetrieben nach dem EU-Beihilferecht in Oberbayern nur eingeschränkt zulässig ist, weil es ja eine grundsätzlich strukturstarke Region ist.

Nach dem Bayerischen regionalen Förderprogramm für die gewerbliche Wirtschaft dürfen deshalb nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gefördert werden. Damit sind größere Gemeinden ausgeschlossen, wenn sie gewerbliche Unternehmen betreiben, z.B. eine Saunalandschaft.

Und auch die kleinen erhalten nur maximal 20 bzw. 10% der förderfähigen Investitionskosten. Mehr Spielraum lässt derzeit nur das Seilbahnförderprogramm. Kleine Seilbahnbetriebe können bis 35% gefördert werden.

Aus Gemeindesicht ist wichtig zu wissen: im Rahmen dieses Programms können sogar Großunternehmen (nach der europäischen KMU-Definition) gefördert werden, die wegen einer Beteiligung kommunaler Gebietskörperschaften als Großunternehmen gelten, dann jedoch nur mit maximal 15%.

Gänzlich von Förderung ausgenommen ist der Verdichtungsraum München, wozu die LHSt und Teile der angrenzenden Landkreise zählen.

Von den Kommunen betriebene öffentliche Einrichtungen, die als touristische Infrastruktur anzusehen sind (Tourismusinformationen, Kurparks, überwiegend touristisch genutzte Veranstaltungssäle und Hallenbäder), können hingegen mit in der Regel 35 bis 50% gefördert werden. Wobei die EU-Kommission die Förderung von Bädern

unter Wettbewerbsgesichtspunkten zunehmend kritisch sieht, da es neben den kommunalen immer mehr privatwirtschaftlich betriebene Erlebnisbäder gibt. Und die werden gar nicht bzw. nur mit niedrigeren, sog. gewerblichen Sätzen gefördert.

Entscheidend ist aber auch, wie groß der Geldtopf mit Fördermitteln ist. Insgesamt konnte die ROB in 2012 für die „Tourismusdestination Nr. 1“ – und das ist Oberbayern – aber nur etwa 6 Mio. € vergeben.

(Damit wurden 370 Arbeitsplätze gesichert und 65 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen.) Damit bleiben wir kaum konkurrenzfähig zu Nachbarländern. Das macht sich gerade in den sechs Alpenlandkreisen bemerkbar, obwohl sie hinsichtlich Demografie und Wirtschaftskraft zum Teil nicht weit von Höchstfördergebieten in der Oberpfalz entfernt sind.

Bei jeder Gelegenheit trete ich deshalb dafür ein, auch die ROB mit ausreichend Regionalfördermitteln auszustatten. Auch wir im sog. strukturstarken Oberbayern haben Betriebe und Kommunen, die der finanziellen Unterstützung bedürfen.

5.2 ORH-Kritik an bayerischer Förderung

Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat sich kürzlich die bayerische Regionalförderung vorgeknöpft.

Nach Auffassung des ORH würden die Fördermittel zu großzügig vergeben, so auch an Betriebe, die über hohe Eigenfinanzierungskraft verfügten, wodurch es zu Mitnahmeeffekten käme. Überdies sei die Wirkung der Förderung, etwa auf die Bettenauslastung der Betriebe, nicht nachweisbar. Dies mag in Einzelfällen zutreffen, zeichnet aber insgesamt ein falsches Bild.

Dabei gibt es genügend Beispiele dafür, dass die Förderung wichtige Investitionen der Hotellerie und der Gastronomie wesentlich erleichtert oder erst ermöglicht hat. Insbesondere wir in Oberbayern, die wir nur über ein begrenztes Budget verfügen, achten sehr darauf, dass die Fördermittel effizient eingesetzt werden.



„Die Kommunen sind besonders gefordert hinsichtlich ihrer strategischen Ausrichtung als touristische Destination.“

5.3. EU-Förderperiode 2014-2020

Der oberbayerische Tourismus profitiert wenigstens vom EU-Förderprogramm „INTERREG Bayern/Österreich“ für grenzüberschreitende Projekte. Hauptfördergebiete sind die an Österreich unmittelbar angrenzenden Landkreise.

Der TVMO holt sich aus diesem Programm die nötige Unterstützung für eine Reihe von wichtigen Projekten (Alpine Gastgeber, eTourism Fitness, Alpen-Kulinarik etc.). Das sind aber Gelder, die extrem hohe Administration erfordern und durchaus risikobehaftet sind.

In der neuen EU-Förderperiode ab 2014 wird es voraussichtlich keine Förderpriorität „Tourismus“ mehr geben, was einige Aufregung verursacht hat.

Soweit derzeit absehbar ist, werden jedoch Tourismusprojekte dann unter anderen Förderprioritäten, wie beispielsweise dem Ziel der „Förderung von Innovationen“ oder dem Ziel der „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen“, weiter gefördert werden können.

Mein Vorschlag dazu ist, die sich abzeichnende Situation mit allen betei-

ligten Verbänden und Akteuren sowie Vertretern der Politik bald am runden Tisch zu besprechen, um ggf. jetzt noch Vordispositionen zu treffen bzw. soweit erforderlich Einfluss geltend machen zu können.

5.4. Sonderthema Bettensteuer

Manche Kommunen sehen angesichts der kommunalen Ausgaben für den Tourismus die Zulassung einer in Bayern neuen Bettensteuer als eine Art Förderung. Dem Antrag der Landeshauptstadt hat die ROB nicht zugestimmt und wurde jüngst auch vom VGH darin bestätigt.

Die Übernachtungssteuer beeinträchtigt öffentliche volkswirtschaftliche und steuerliche Interessen des Staates weil die Übernachtungssteuer den Tourismus und damit einen der wichtigsten Wirtschaftszweige im Freistaat Bayern belasten würde. Und sie konterkariert die Senkung der MWSt.

Auch entscheidend war, dass der einheitliche Übernachtungsbeitrag gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz verstößt, da bei den vielfältigen Übernachtungsmöglichkeiten in der Landeshauptstadt von der einfachen Pension bis zum Luxushotel nicht ausreichend differenziert wird. Bei der sog. Betten-

steuer handelt es sich nämlich um eine Aufwandssteuer, bei der besonders auf die persönliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen und sein individuelles Konsumverhalten abgestellt wird.

6. Infooffensive: Wir sind Tourismus (Schulwettbewerb/Bedeutung des Tourismus)

Ich habe eingangs schon dargestellt, welche Bedeutung die Leitökonomie Tourismus hat. Das wird jedoch nicht von allen so deutlich erkannt. Daran müssen wir arbeiten.

Mit der Initiative „Wir sind Tourismus“ wollen wir vom TVOB schon in der Schule für die Bedeutung des Tourismus in unserer Region sensibilisieren (Schulwettbewerb). Wir wollen Berufsmöglichkeiten aufzeigen, um rechtzeitig Nachwuchs für die Branche zu sichern.

Denn Oberbayern muss auch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten gut für die touristischen Herausforderungen der Zukunft gerüstet sein.

Mit diesem Ausblick nach vorne, will ich es fürs erste bewenden lassen und freue mich nun auf Ihre Erfahrungen, Fragen oder Diskussionsbeiträge.

Das neue BayKiBiG

**Gerhard Dix,
Bayerischer Gemeindetag**

Sieben Jahre nach Inkrafttreten des Bayerischen Bildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) legt die Bayerische Staatsregierung einen Gesetzentwurf vor, der eine umfassende Änderung vorsieht. Begründet wird dieser Novellierungsbedarf mit aktuellen Herausforderungen bei der Kindertagesbetreuung. Aber auch die zwischenzeitlich verfestigte Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Gastkinderregelung dürfte zu dem vorgelegten Gesetzentwurf geführt haben. Und wenn man den Gesetzentwurf samt Vorblatt und Begründung durchliest, so keimt Hoffnung auf, dass nach sieben mageren Jahren großen Verwaltungsaufwands bei den Kommunen und zahlreichen Stolpersteinen in dem sperrigen Gesetz in den kommenden sieben fetten Jahren sich einiges zum Besseren wendet. Die

später um 100 Euro. Dafür will der Freistaat jährlich zusätzliche 125 Millionen Euro in die Hand nehmen. Die durchschnittliche Buchungszeit für diese Kinder beträgt bayernweit mehr als sechs bis sieben Stunden pro Tag. Dafür ist im Durchschnitt ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 96 Euro zu entrichten.

Familien sollen kurz vor der nächsten Landtagswahl finanziell entlastet, die Qualität in den Einrichtungen noch weiter verbessert werden, u.a. durch Absenkung des Mindestanstellungsschlüssels für das Personal – sofern auf dem Arbeitsmarkt überhaupt noch Erzieher/innen zu finden sind –, der Verwaltungsaufwand soll minimiert, die Tagespflege attraktiver und der ländliche Raum gestärkt werden. Dafür will der Freistaat im Jahr 185 Millionen Euro zusätzlich in die Hand nehmen. Die Kommunen werden angeblich entlastet, und das Konnexitätsprinzip findet völlig überraschend aus diesen Gründen wieder einmal keine Anwendung. Das Gesetz soll nach der zurzeit stattfindenden parlamentarischen Behandlung am 1. September 2012 in Kraft treten. Wie sehen die geplanten Änderungen im Einzelnen aus und welche Folgen ergeben sich daraus für die Kommunen?

Bezuschussung der Elternbeiträge

Die größte medienwirksame Resonanz hat der vorgelegte Gesetzentwurf durch die geplante schrittweise Einführung der Beitragsfreiheit für die Eltern hervorgerufen. So sollen die Elterngebühren für alle Kinder, die das letzte Kindergartenjahr besuchen, ab dem 1.9.2012 um 50 Euro pro Monat und Kind reduziert werden, ein Jahr

Mit der nunmehr beabsichtigten Bezuschussung des Elternbeitrags in Höhe von 100 Euro im Monat könnte man rein rechnerisch von einem gebührenfreien Kindergartenjahr sprechen. Da aber die Gebühren in Bayern sehr unterschiedlich von den Kita-Trägern festgesetzt werden, wird es künftig Eltern geben, die für ihre Kinder gar keine Gebühren mehr zu entrichten haben, andere werden weiterhin noch kräftig draufzahlen.

Wie kommt das Geld an die Eltern? Die Gemeinden werden im kibig.web, das ist die webbasierte Abrechnung für das Kita-Förderwesen, eine neue Spalte vorfinden: Kinder im letzten Kita-Jahr. Dort werden die von den freigemeinnützigen Trägern erhobenen Kinderzahlen eingegeben, zuzüglich der Kinderzahl, die kommunale Einrichtungen besuchen. Aufgrund dieser Meldung fließen künftig neben den übrigen staatlichen Fördermitteln auch die Elternbeitragszuschüsse über die Kommunen an die Träger. Diese wiederum haben sich gegenüber dem Freistaat zu verpflichten, die Entlastungen an die Eltern weiter zu geben. Eine Unterscheidung, ob die bisher erhobenen Elterngebühren über oder unter 50 bzw. 100 Euro im Monat liegen, wird nicht vorgenommen.

Mit diesem Vorpreschen des Freistaats wird der Druck auf die Kommu-



Gerhard Dix

nen erhöht, gleichfalls in Sachen Elterngebühren tätig zu werden.

Die mehrfach gehörte Begründung zur Einführung dieses Beitragszuschusses, man wolle einkommensschwachen Eltern unter die Arme greifen, geht voll daneben. Denn bereits heute muss kein Kind vor einer Kita draußen bleiben, weil sich die Eltern die Gebühren nicht leisten können. In diesen Fällen übernimmt die wirtschaftliche Jugendhilfe diese Kosten. Offensichtlich handelt es sich bei diesem staatlichen Zuschuss um ein Wahlgeschenk an die Eltern. Doch selbst die Elternvertreter verstehen die Welt nicht mehr. So reagierte der Bayerische Elternverband einer Agenturmeldung zufolge mit der Bemerkung, dieser Zuschuss sei überflüssig und „nicht im Sinne der Kinder“. So auch die Einschätzung des Bayerischen Gemeindetags. Angesichts der massiven Kosten durch den Ausbau der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder und angesichts der ständig steigenden Qualitätsverbesserungen in den Einrichtungen wären diese 125 Millionen im Jahr in den Kitas für diese Zwecke besser angelegt.

Verbesserung des Mindestanstellungsschlüssels

In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird angekündigt, dass in der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) der bisherige Mindestanstellungsschlüssel von 1:11,5 (§ 17 Abs. 1 AVBayKiBiG) auf 1:11,0 abgesenkt werden soll. Diese Mehrkosten von geschätzten 33 Millionen Euro im Jahr will der Freistaat durch die Einführung eines sogenannten Basiswertes plus vollständig übernehmen. Künftig soll demnach mit zwei unterschiedlichen Basiswerten gearbeitet werden, einen für die Kommunen und einen für den Freistaat geltenden. Trotz dieser Finanzierungszusage, die im Übrigen in der Höhe von den kommunalen Spitzenverbänden nachgerechnet werden muss, wird im Gesetzesvorblatt die Anwendung des Konnexitätsprinzips verneint. Da werde mal einer schlau: Konnexität nein, zahlen ja. Das macht hellhörig und skeptisch zu-

gleich. Auf jeden Fall Stoff für eine Groteske.

Doch neben der Finanzierung des zusätzlich notwendigen Personals stellt sich vielerorts ein noch größeres Problem. Wo sollen die Fachkräfte überhaupt herkommen? Angesichts des leergefegten Arbeitsmarktes finden heute schon viele Einrichtungsträger keine Erzieher/innen. Durch die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr zum 1.8.2013 und dem ab Herbst neuerlich abgesenkten Mindestanstellungsschlüssels können diese Ziele wohl nicht überall erreicht werden. Daher muss der bayerische Landesgesetzgeber in einer Härtefallregelung sicherstellen, dass einem Kita-Träger keine staatlichen Fördermittel gekürzt oder gar völlig gestrichen werden, wenn dieser nachweislich trotz intensiver Bemühungen kein ausreichendes Fachpersonal gefunden hat.

Wegfall der Gastkinderregelung

Zu heftigen Diskussionen führte mit Inkrafttreten des BayKiBiG im Jahr 2005 die sogenannte Gastkinderregelung in Artikel 23. Demnach müssen Aufenthaltsgemeinden für in auswärtigen Einrichtungen betreute Kinder den kommunalen Finanzierungsanteil übernehmen, sofern vor Ort der festgestellte Bedarf nicht abgedeckt werden kann. In manchen Fällen können sogar Eltern zur Finanzierung des kommunalen Anteils herangezogen werden. Doch seit dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Az. 12 BV 07.3085) vom 5. Mai 2008 steht fest, dass Gemeinden das in § 5 Abs. 1 SGB VIII normierte Wunsch- und Wahlrecht planerisch nicht einschränken können. Daher soll die Gastkinderregelung ab 1.9.2012 vollständig aufgehoben werden. Somit hat künftig jede Aufenthaltsgemeinde den kommunalen Förderanteil für ihre Kinder zu übernehmen, unabhängig davon, wo diese betreut werden. Damit fällt auch eine Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit nach Art. 7 Abs. 2 BayKiBiG a.F. weg. Entsprechend werden Art. 7 Abs. 2 und 3

BayKiBiG a.F. ersatzlos gestrichen. Daher brauchen künftig auch keine diesbezüglichen Verwaltungsakte der Gemeinden gegenüber den Kita-Trägern erlassen werden. Dies ist ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung. Durch den Wegfall dieser bisherigen Unterscheidung zwischen Plätzen für Gastkinder und auswärts gelegenen Plätzen, die von der Aufenthaltsgemeinde als bedarfsnotwendig anerkannt worden sind, muss auch die bisherige Bestimmung zur Investitionskostenförderung auswärtiger Plätze neu geregelt werden.

Investitionskostenförderung

Künftig werden im Art. 27 BayKiBiG nur noch die Finanzierungsverpflichtungen zwischen dem Freistaat und den Kommunen geregelt, allerdings nicht mehr die Verpflichtungen im Verhältnis Kommunen und Träger. Die bisherige Kostenaufteilung zwischen Kommune und Träger von zwei Dritteln zu einem Drittel (Art. 27 Abs. 1 BayKiBiG a.F.) wird in der Praxis seit Jahren so gut wie nicht mehr umgesetzt. Es bedarf hierzu im Übrigen auch keiner gesetzlichen Regelung. Ebenso wenig bedarf es einer solchen, wie sich die Kommunen untereinander für den Fall einigen, dass Kinder aus mehreren Gemeinden eine Einrichtung besuchen. Künftig erhalten diejenigen Kommunen staatliche Finanzhilfen über das Finanzausgleichsgesetz, die sich an den Investitionskosten beteiligen. Der Gesetzgeber sieht vor, dass der Freistaat lediglich für zwei Drittel der zuweisungs-fähigen Kosten Mittel bereitstellt (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG n.F.). Hier fordert der Bayerische Gemeindetag, dass wie bei allen anderen Hochbaumaßnahmen auch, alle zuweisungs-fähigen Kosten zugrunde gelegt werden. So stellt sich abschließend die Frage, ob es dann noch überhaupt eine gesetzliche Regelung in Art. 27 braucht.

Landkindergartenregelung

Zur Finanzierung eingruppiger Kitas, sofern diese das einzige Betreuungsangebot in einer Gemeinde oder in

einem Ortsteil darstellen, gilt bisher schon eine Sonderregelung. Wenn sich eine Gemeinde bereit erklärt, einen kommunalen Finanzierungsanteil für 22 Kinder zu übernehmen, obwohl tatsächlich weniger Kinder in der Einrichtung betreut werden, beteiligt sich der Freistaat in gleicher Höhe (Art. 24 BayKiBiG a.F.). Künftig werden diese Leistungen für 25 Kinder erbracht (Art. 24 BayKiBiG n.F.). Darüber hinaus soll der Mindestanstellungsschlüssel nur für die tatsächlich betreuten Kinder angewandt werden.

Damit wird eine langjährige Forderung des Bayerischen Gemeindetags erfüllt.

Tagespflege

Das neue BayKiBiG will die rechtlichen Grundlagen zur Steigerung der Attraktivität der Tages- und der Großtagespflege schaffen. Damit folgt man auf der Landesebene den bundesgesetzlichen Vorgaben im SGB VIII. Die Tagespflege wird nur von verhältnismäßig wenigen Eltern nachgefragt. Grund hierfür sind die in dieser Betreuungsform vergleichsweise hohen Elternbeiträge. Dem will der Gesetzgeber künftig begegnen, in dem er zur Fördervoraussetzung die Elternbeteiligung auf maximal die Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung begrenzt (Art. 20 BayKiBiG n.F.). Dafür will der Freistaat die Tagespflege fördern, auch wenn diese Plätze nicht von der Gemeinde, sondern vom Landkreis finanziell mitgetragen werden.

Ein weiteres Ziel des Gesetzgebers ist der Ausbau der Großtagespflege. Bei dieser Betreuungsform schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen und können gleichzeitig bis zu zehn Kinder in geeigneten Räumlichkeiten betreuen. Für diese Betreuungsform soll es künftig eine einrichtungsähnliche Förderung über die Gemeinde geben (Art. 20a BayKiBiG n.F.). Voraussetzung ist, dass mindestens eine Tagespflegeperson die Qualifikation einer pädagogischen Fachkraft aufweist. Die gemeindliche Förderung

erfolgt an den „Träger der Großtagespflege“, wobei unterschiedliche Trägerschaften möglich sind.

Mindestbuchungszeiten

Der Ausbau der schulischen Ganztagsangebote führt nun endlich auch zu einer flexibleren Handhabung bei den Mindestbuchungszeiten, so wie es der Bayerische Gemeindetag bereits im Gesetzgebungsverfahren vor sieben Jahren gefordert hatte. So sollen künftig bei der Feststellung der Mindestbuchungszeiten in Kitas oder in der Tagespflege auch die Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammen gerechnet werden, wobei die Berechnung der kindbezogenen Förderung nur auf Grundlage der jeweiligen Buchungszeit in der Kita oder bei der Tagespflegeperson erfolgt (Art. 2 Abs. 5 BayKiBiG n.F.). Damit kann die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kita deutlich verbessert werden und den Kommunen stehen breitere Handlungsspielräume offen.

Datenschutz

Als eine besondere Schwierigkeit beim Abrechnungsverfahren gerade von Kindern in auswärtigen Einrichtungen haben sich die überaus engen Auslegungen des Sozialdatenschutzes erwiesen. Die Aufenthaltsgemeinde wusste bisher nicht, für welche Kinder sie einen kindbezogenen Förderanteil zu entrichten hatte. So war eine Überprüfung der gemeldeten Kinderzahl so gut wie nicht möglich. Ab kommenden September sollen die Gemeinden ein Einsichtsrecht in die von den Trägern erhobenen und gespeicherten Daten erhalten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Gesetzes notwendig ist (Art. 26a Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG n.F.). Damit wird eine langjährige Forderung des Bayerischen Gemeindetags erfüllt.

Sonstige Änderungen

Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Änderungen im vorgelegten Gesetzentwurf. So wird die Teilhabe von Kindern mit Behinderung am allgemeinen Bildungssystem der Kitas noch stärker betont als bisher, um damit dem Inklusionsgedanken Rech-

nung zu tragen (Art. 6 Abs. 1 Satz 2, Art. 7 Satz 2, Art. 12, Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG n.F.).

Art. 9a BayKiBiG n.F. greift die im SGB VIII formulierten Bestimmungen zum Kinderschutz auf.

Künftig haben alle Träger von Kitas unter den vorgegebenen Voraussetzungen einen kindbezogenen Förderanspruch gegenüber der Aufenthaltsgemeinde, also auch kommunale Einrichtungsträger (Art. 18 Abs. Satz 1 BayKiBiG n.F.).

Bei den Fördervoraussetzungen wurde auf Drängen des Bayerischen Gemeindetags nunmehr bestimmt, dass die Einrichtungsträger binnen zwei Monate nach Aufnahme von ortsfremden Kindern die abgebenden Aufenthaltsgemeinden darüber zu informieren haben (Art. 19 BayKiBiG Nr. 7 n.F.).

Vollendet ein Kind außerhalb einer Krippe sein drittes Lebensjahr und fördert die Gemeinde dieses bis zum Ende des Kita-Jahres mit dem Faktor 2,0, so fördert auch der Freistaat dieses Kind in gleicher Höhe. Diese bisher schon praktizierte Vorgehensweise soll nun gesetzlich geregelt werden (Art. 21 Abs. 5 Satz 6 BayKiBiG n.F.).

Fazit

Der vorgelegte Gesetzentwurf beinhaltet eine Reihe gravierender Änderungen. Aus Sicht der Gemeinden sind zahlreiche Änderungen von Bedeutung. Der Wegfall der Gastkinderregelung ist sicherlich aus Sicht der kleinen Gemeinden ein herber Rückschlag. Was nützt aber eine Bestimmung, die gegen das Bundesrecht verstößt und von den Gerichten längst als nichtig angesehen wird? Die Neuregelung wird zu einer erheblichen verwaltungsmäßigen Entlastung in den Rathäusern führen.

Der Wegfall der Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit gegenüber den Trägern wird ebenfalls tausende von Verwaltungsakten überflüssig machen. Jede Gemeinde zahlt für ihre Kinder. So kann man kurz und bündig die neue Regelung formulieren.

Mit der Verbesserung der Landkinder-gartenregelung soll wenigstens den kleinen Gemeinden etwas geholfen werden. Den Kinderschwund aufgrund des Geburtenrückgangs in diesen Orten wird allerdings auch diese neue Bestimmung nicht aufhalten.

Die Verbesserung des Anstellungsschlüssels in einer Zeit, in der die Kita-Träger gleichzeitig bei leergefegtem

Arbeitsmarkt händeringend Erzieher/innen suchen, um den Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr erfüllen zu können, kommt zur Unzeit, unabhängig davon, wer die zusätzlichen Kosten hierfür übernimmt.

Und die beabsichtigte Einführung eines beitragsfreien letzten Kinder-

gartenjahres ist dem beginnenden Wahlkampf geschuldet und sollte auch unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden. Die politische Debatte über den vorgelegten Gesetzentwurf im Bayerischen Landtag wird sicherlich noch die eine oder andere Überraschung bringen. Das Wahljahr 2013 wirft seine Schatten voraus.

Neues zu städtebaulichen Verträgen

**Dr. Franz Dirnberger,
Bayerischer Gemeindetag**

1. Vorbemerkung

Städtebauliche Verträge haben sich in der kommunalen Praxis einen festen Platz erobert. Viele Gemeinden schließen parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans entsprechende Vereinbarungen mit Grundstückseignern und Investoren ab, um bestimmte Ziele zu erreichen, die nicht oder jedenfalls nur unter erschwerten Bedingungen durch Festsetzungen im Bebauungsplan erreichbar wären. Trotz des Umstands, dass städtebauliche Verträge seit Jahrzehnten heftig genutzt werden und auch der Gesetzgeber insbe-

sondere mit § 11 BauGB eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen hat, gibt es in diesem Rechtsbereich immer noch viele offene und ungeklärte Fragen. Die Gemeinden erwarten in diesem Zusammenhang vor allem, dass sich ihr Spielraum, den sie durch die Möglichkeit, solche konsensualen Vereinbarungen abzuschließen, gewonnen haben, nicht eingeengt, sondern – wenn irgend möglich – ausgeweitet wird. Denn Verträge – auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung – bieten einige offenkundige Vorteile: Zum einen können vertraglich niedergelegte gegenseitige Verpflichtungen deutlich flexibler formuliert werden, als dies bei gesetzlich vorgegebenen Instrumenten der Fall ist, und zum anderen werden einvernehmlich – in einem weiten Sinn verstanden – ausgehandelte Pflichten eher akzeptiert und umgesetzt als hoheitlich angeordnete.

Mit drei Problemkreisen in diesem Zusammenhang wird sich der nachfolgende kleine Beitrag beschäftigen:

- Zuerst mit den Einheimischenmodellen und dort vor allem mit dem augenblicklich gegen die Bundesrepublik laufenden Vertragsverletzungsverfahren,
- dann mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den sog. Folgekostenverträgen,
- und schließlich mit einer – weniger erfreulichen – Entscheidung des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts zu Erschließungsverträgen.

2. Probleme beim Einheimischenmodell

2.1 Allgemeines

In einer Marktwirtschaft bestimmen Angebot und Nachfrage den Preis eines Wirtschaftsguts. Das gilt auch für Grund und Boden und insbesondere für Bauland. Dieser Umstand hat jedoch dort, wo Grundstückspreise besonders stark angestiegen sind, also in den bayerischen Ballungsräumen vor allem rund um München oder im südoberbayerischen Bereich dazu geführt, dass sich die einheimische Bevölkerung nicht mehr mit erschwinglichem Bauland versorgen konnte. Eine Festsetzung im Bebauungsplan,



Dr. Franz Dirnberger

wonach das ausgewiesene Baurecht Einheimischen zugutekommen soll, ist rechtlich nicht möglich. Die Folge: Mit dem verstärkten Wegzug von Ortsansässigen und erheblichem Zugang von Nichteinheimischen kam es zu spürbaren gesellschaftlichen Veränderungen nicht zuletzt in den Dörfern und kleineren Gemeinden. Die Antwort, die die davon betroffenen Kommunen auf diese Fragestellung gegeben haben, war das sogenannte Einheimischenmodell.

Dabei gibt es nicht das Einheimischenmodell, sondern eigentlich eine Fülle von im Grundsatz und im Detail unterschiedlichen Einheimischenmodellen. Gemeinsam ist diesen Instrumenten, dass vor der Aufstellung eines Bauungsplans Verträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen werden, die im Ergebnis dazu führen, dass Ortsansässige zu einem angemessenen, deutlich unter dem Verkehrswert liegenden Kaufpreis Bauland erhalten. Entweder verpflichten sich die Eigentümer an einen von der Gemeinde bestimmten Personenkreis zu verkaufen (sog. Vertragsmodelle) oder die Gemeinde erwirbt regelmäßig einen Teil der zu überplanenden Fläche, um diesen dann selbst an die Einheimischen weiter veräußern zu können (sog. Zwischenerwerbsmodelle).

Grundsätzlich hat die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht¹ bereits vor fast zwanzig Jahren ein solches Vorgehen für zulässig erachtet, obwohl Verträge im Zusammenhang mit der Bauleitplanung prinzipiell unter dem Vorbehalt stehen, dass sich eine Gemeinde die Schaffung von Baurecht nicht abkaufen lassen darf. Allerdings muss eine Gemeinde ein paar Eckpunkte beachten, wenn sie rechtssichere Vereinbarungen schließen will. Erstens muss tatsächlich ein Versorgungsbedarf für die einheimische Bevölkerung bestehen, was in der Regel bei relativ hohen Grundstückspreisen der Fall sein wird.² Zweitens muss die Gemeinde mit den Eigentümern angemessene Vereinbarungen aushandeln; bei Zwischenerwerben muss daher ein vernünftiges Verhältnis zwischen Kaufpreis und zu erwerben-

dem Flächenanteil gefunden werden.³ Und drittens darf die Gemeinde sich nicht bereichern, das bedeutet, sie muss den erzielten billigeren Kaufpreis an die Einheimischen weitergeben.⁴

Beim Weiterverkauf an die Ortsansässigen besitzt die Gemeinde aber einen relativ großen Spielraum, wie sie den berechtigten Personenkreis abgrenzt. Sie muss bei der Vergabe nur willkürfrei vorgehen, was durch den Beschluss von einheitlichen Vergaberichtlinien erleichtert wird. Eine Rolle spielen in der Praxis dabei vor allem die Abgrenzung des Begriffs des Einheimischen, wirtschaftliche, aber auch soziale Kriterien. Hier muss jede Gemeinde vor Ort den für sie richtigen Weg finden. Es zeigt sich dabei wieder, wie unverzichtbar die kommunale Selbstverwaltungshoheit ist, die auch bei der Schaffung von Einheimischenbauland variable und passende Lösungen sicherstellt.

2.2 Das Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission

Wohl jeder kennt den anrührenden Mythos von der schönen Prinzessin Europa, die der kurzzeitig stiergestaltige Göttervater Zeus aus dem phönizischen Sidon nach Kreta ent- und dort selbst verführte, um sie dann – allerdings immerhin nach der Geburt dreier Söhne – sitzen zu lassen. Die Zeiten damals waren hart; Europa musste damit rechnen, ohne den göttlichen Schutz des mächtigen Liebhabers vergleichsweise rasch aus dem Lande gejagt zu werden. Dieses Schicksal einer einsamen Fremden, weitab heimatlicher Gestade mag dazu beigetragen haben, dass das heutige bürokratische Europa mit – man verzeihe den kleinen Sprung zu einer anderen Affäre des Zeus – Argusaugen darauf achtet, dass insbesondere die Niederlassungsfreiheit als eine der wesentlichen Grundfreiheiten innerhalb der Europäischen Union unverletzt bleibt.

Ins Visier der Kommission geraten sind unter diesem Gesichtspunkt jetzt auch die eben beschriebenen Einheimischenmodelle. Für die Europäische Kommission ein klarer Verstoß gegen

EU-Recht. Denn die Vergünstigungen können in aller Regel nur diejenigen erhalten, die schon eine Zeit in der jeweiligen Gemeinde gewohnt haben und nicht sonstige EU-Bürger, die lediglich zuziehen wollen. Daraus leitet die Kommission einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit des Art. 49 AEUV ab. Darüber hinaus soll auch die in Art. 45 AEUV gewährleistete Freizügigkeit betroffen sein, die Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit verbietet. Und es geht um das Recht aus Art. 21 AEUV, wonach sich die Unionsbürger jederzeit im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaates aufhalten dürfen.

Der deutsche Gesetzgeber lässt Einheimischenmodelle ausdrücklich zu. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB spricht davon, dass Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags die Deckung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung sein darf. Und auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und – erst jüngst wieder – des BGH⁵ geht eindeutig davon aus, dass das Freizügigkeitsgrundrecht des Grundgesetzes von Einheimischenmodellen nicht verletzt wird.

Die EU-Kommission sieht das – wie gesagt – anders. Bereits im Jahr 2007 hat sie eine entsprechende, aus ihrer Sicht EU-rechtswidrige Praxis der Gemeinde Selfkant in Nordrhein-Westfalen aufgegriffen und ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Die Bundesrepublik hat sich damals sofort dagegen verwehrt und eine Gegenäußerung abgegeben. Danach kehrte zunächst Ruhe ein. Für die meisten Beteiligten unerwartet hat dann die EU-Kommission am 24.6.2010 mit einer sog. mit Gründen versehenen Stellungnahme das förmliche Vertragsverletzungsverfahren fortgeführt und auf weitere vier jetzt bayerische Gemeinden ausgedehnt. Seither wurden verschiedene wechselseitige Stellungnahmen ausgetauscht und auch mehrere Gespräche geführt. Das Verfahren stockt gegenwärtig deshalb, weil beim EuGH offenbar ein belgischer Fall anhängig ist, von dessen Ausgang man sich auch Rück-

schlüsse auf die Zulässigkeit der deutschen Einheimischenmodelle erwartet.

Die Argumentation der EU-Kommission vermag kaum zu überzeugen. Die Niederlassungsfreiheit ist – auch unter Zugrundelegung von Einheimischenmodellen – in jedem Fall gewährleistet. Selbst in den Gemeinden, die ein solches Modell praktizieren, wird nur ein Teil der in einen Bebauungsplan einbezogenen Grundstücke dem freien Markt entzogen. In aller Regel gibt es daher in jeder Kommune eine Vielzahl von frei verkäuflichen Grundstücken, die Nichteinheimischen im Prinzip zur Verfügung stehen. Ein Recht darauf, von der Gemeinde ein vergünstigtes Baugrundstück zu erhalten, dürfte sich EU-Recht kaum entnehmen lassen. Hinzu kommt, dass insoweit beispielsweise ein italienischer, ein französischer oder dänischer Staatsangehöriger nicht anders behandelt wird als ein Bundesbürger oder sogar ein Einwohner aus einer Nachbargemeinde. Ungleich behandelt wird nur der, der nicht in der jeweiligen Gemeinde wohnt. Hält sich ein EU-Bürger hinreichend lange in der entsprechenden Gemeinde auf, ist er selbstverständlich auch ein Ortsansässiger im Sinne der Einheimischenmodelle und kann prinzipiell ein subventioniertes Grundstück bekommen. Eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit findet also nicht statt.

Im Übrigen wäre – selbst wenn man einen Eingriff in die Niederlassungsfreiheit oder das Recht auf Freizügigkeit annehmen wollte – dieses Vorgehen durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Einheimischenmodelle sind Teil der Daseinsvorsorge. Die Gemeinde will verhindern, dass die eigenen Bürger ihre Heimat verlassen müssen, weil sie sich die teilweise horrenden Grundstückspreise nicht mehr leisten können. Ein Einheimischenmodell trägt daher in erheblichem Maße dazu bei, gewachsene gesellschaftliche Strukturen zu bewahren sowie Orts- und Dorfgemeinschaften zu erhalten und ist daher über das Sozialstaatsprinzip ge-

rechtfertigt. Es ist vom Ansatz her also zumindest schwer verständlich, dass ein solches Vorgehen gegen die Grundprinzipien des Europäischen Rechts verstoßen soll. Seit dem 1. Dezember 2009 ist mit dem Lissabon-Vertrag die kommunale Selbstverwaltungshoheit ausdrücklich im EU-Primärrecht verankert. Der Streit um die Einheimischenmodelle wird daher auch zur Nagelprobe für die Frage, ob Subsidiaritätsprinzip und Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden auch auf der Europäischen Ebene wirklich zählen oder nur Lippenbekenntnisse sind.

Die Geschichte der Prinzessin Europa ging übrigens – wie man weiß – letztlich gut aus. Der König von Kreta heiratete sie und adoptierte ihre drei Söhne, ein früher Fall gelebter Integration. So konnten Europa und ihre Kinder auf gänzlich unbürokratische Weise und vollkommen ohne Hilfe der Kommission oder gar des Europäischen Gerichtshofs von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen und von Fremden zu Ortsansässigen werden. Ob auch die Geschichte von den Einheimischenmodellen ein „happy end“ haben wird, bleibt abzuwarten.

3. Die Rechtsprechung zum Folgekostenvertrag

Was erwarten sich die Gemeinden von der Rechtsprechung im Zusammenhang mit städtebaulichen Verträgen? Es sind drei Punkte, die in diesem Zusammenhang wichtig sind:

Klarheit: Jede Gemeinde will rechtsichere und gerichtsfeste Verträge schließen. Klare und eindeutige Vorgaben der Rechtsprechung sind Voraussetzung dafür, dass rechtliche und politische Risiken minimiert werden können.

Kontinuität: Dazu gehört natürlich auch, dass die Rechtsprechung berechenbar sein muss. Ein Hin- und Herpendeln von Entscheidungen führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit in der Praxis und entwertet das Instrument der städtebaulichen Verträge.

Kommunalfreundlichkeit: Und schließlich erwarten die Gemeinden selbstverständlich Urteile, die ihren Interes-

sen und Bedürfnissen gerecht werden. Auch im Bereich der städtebaulichen Verträge muss die verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungshoheit von den Gerichten respektiert werden.

Unter diesen Prämissen soll nachfolgend eine Vertragsart untersucht werden, die in der gemeindlichen Praxis eine äußerst wichtige Rolle spielt, nämlich die sog. Folgekostenverträge. Folgekostenverträge sollen Kosten erfassen, die der Gemeinde für Infrastrukturmaßnahmen entstehen; insoweit sind sie von den Erschließungsverträgen abzugrenzen; Folgekostenvereinbarungen erfassen beispielsweise die Errichtung von Kindergärten, Schulen, eines Jugendzentrums, eines Freizeitparks, von Einrichtungen der Seniorenbetreuung oder eines Friedhofs. Kurz gesagt geht es um die gesamte Palette der Infrastruktur in der Gemeinde „von der Wiege bis zur Bahre“.

Die Hauptproblematik bei den Folgekostenverträgen ist das Koppelungsverbot. Das Koppelungsverbot besitzt zwei Ausprägungen: Zum einen ist die Vereinbarung einer vom Vertragspartner zu erbringenden Leistung unzulässig, wenn er auch ohne sie einen Anspruch auf die Gegenleistung hätte (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Zum anderen verlangt das Koppelungsverbot, dass Leistung und Gegenleistung in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen müssen. Das, was von der Gemeinde gefordert wird, muss unmittelbar durch die entsprechende Bebauungsplanung verursacht worden sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer grundsätzlichen Entscheidung aus dem Jahre 1992 seine Sicht von der Kausalität dargestellt⁶: Aus dem jeweiligen Bauvorhaben müsse konkret das Erfordernis für die Folgeeinrichtung folgen; Folgekosten seien Aufwendungsersatz für das, was die Gemeinde aus Anlass des konkret anstehenden Bauvorhabens für eine Folgeeinrichtung ausgeben müsse. Ein Abstellen auf eine Gesamtplanung sei nicht zulässig; auch wenn das konkrete Bauvorhaben in die Gesamtentwick-

lung der Gemeinde eingebunden sei und gemeinsam mit anderen Teilen dieser Planung zu Folgeeinrichtungen führe, könnten Folgekosten nur dann verlangt werden, wenn bereits aufgrund des einen, konkret anstehenden Bauvorhabens die Folgeeinrichtung erforderlich werde. Folgekostenverträge waren daher nach dieser Rechtsprechung in der Regel nur bei größeren Baugebieten denkbar. Unproblematisch zulässig sind demgegenüber Vereinbarungen, in denen sich der Grundstückseigentümer zur Übernahme der Planungskosten einschließlich etwa des Umweltberichts oder anderer erforderlicher Gutachten verpflichtet. Möglich ist danach auch die Übernahme des naturschutzrechtlichen Ausgleichs.

In Fortführung dieser Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht eine Vereinbarung als nichtig angesehen, die beinhaltet hatte, dass ein Grundstückseigentümer, dessen Grundstück nachträglich in einen Bebauungsplan aufgenommen worden war – die entsprechende Erschließungsanlage war bereits abgerechnet –, den rechnerisch an sich auf sein Grundstück entfallenden Teil der Erschließungskosten zu bezahlen hatte. Der Betrag sollte für Verbesserungsmaßnahmen an Kinderspielflächen außerhalb des Bebauungsplangebiets verwendet werden. Das Gericht sah in diesem Fall im Übrigen einen Rückforderungsanspruch aus dem Prinzip von Treu und Glauben heraus nicht schon deshalb als gegeben an, weil das Baurecht bereits verwirklicht war und von der Gemeinde daher nicht mehr „zurückgenommen“ werden konnte. Dies wäre allenfalls dann der Fall, wenn besondere im Verhalten oder der Person des Erstattungsbegehrenden liegende Umstände hinzutreten.⁷

Wenn die Gemeinde einen – nach den oben beschriebenen Vorgaben zulässigen – Folgekostenvertrag schließt, tut sie im Übrigen gut daran, die Folgekosten im Einzelnen zu definieren. Wenn eine Folgekosteneinrichtung nicht nur dem Baugebiet zu Gute kommt, muss auch der auf den Vertragspartner entfallende Anteil klar

umschrieben und im Vertrag festgelegt werden. Tarifartige Nachfolgelastenregelungen sind unzulässig. Diese Forderungen hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof aufgestellt und dabei nicht nur den der Entscheidung zugrunde liegenden Vertrag für nichtig gehalten, sondern auch den darauf aufbauenden Bebauungsplan.⁸

In der Tradition der eben beschriebenen Entscheidungen liegt ein weiteres Judikat, das sich mit einer etwas außergewöhnlichen Fallkonstellation auseinandersetzen musste. Eine Stadt hatte sich im Rahmen einer Baugebietsausweisung die „Leistung eines freiwilligen Betrages“ von 80.000.–DM für ein von ihr betriebenes Urnensmuseum versprechen lassen. Grund dafür war, dass Jahrzehnte vor der Ausweisung dieses Baugebiets just an der entsprechenden Stelle Überreste des sog. „homo steinheimensis“ gefunden worden waren. Der Vertrag war mit dem Argument angefochten worden, es fehle an einem unmittelbaren Sachzusammenhang, weil der Betrieb eines Museums keine Verbindung zur Aufstellung eines Bebauungsplans haben könne. Das Bundesverwaltungsgericht zog sich als Revisionsinstanz elegant aus der Affäre.⁹ Ob das Koppelungsverbot verletzt werde – so das Gericht –, hänge vom Zweck der Geldleistung und dem vertraglichen Zusammenhang ab, in dem sie stehe. Aus einem Einzelfall ließen sich aber keine verallgemeinerungsfähigen Schlussfolgerungen ziehen. Die Vorinstanz¹⁰ hatte entschieden, dass jeder Anhaltspunkt für die Annahme fehle, die freiwillige Verpflichtung, eine unentgeltliche Zuwendung zu gewähren, sei nichtig. Hinweise, die eine solche Annahme rechtfertigen könnten, enthielten weder der gesamte Vortrag der Kläger noch der Inhalt der Akten. Ebenfalls eine Argumentation, die einen vergleichsweise geringen Tiefgang aufweist.

Die letztgenannte Entscheidung ist zwar im Ergebnis kommunalfreundlich, bleibt aber in der Begründung blass und enthält keine weiterführenden Feststellungen zur Reichweite des

Koppelungsverbots. Ganz anders eine neuere Entscheidung aus dem Jahr 2009¹¹, die – für viele doch recht überraschend – eine gegenüber der angesprochenen Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1992 sehr spürbare Lockerung beim unmittelbaren Sachzusammenhang vorsah. Es ging letztlich wieder um die Frage, ob es möglich ist, bei der Überbürdung von Infrastrukturkosten mehrere – kleinere – Baugebiete, deren Realisierung zeitlich aufeinanderfolgen soll, zusammenzuzählen. Das Bundesverwaltungsgericht erlaubt dies jetzt unter folgenden Voraussetzungen:

- Eine Gesamtkonzeption einer Gemeinde (z.B. Änderung des Flächennutzungsplans für mehrere Baugebiete) muss vorliegen; sie kann als Beleg dafür dienen, dass städtebauliche Maßnahmen die Folge mehrerer neu ausgewiesener Baugebiete sind.
- Die Gemeinde muss transparent, nachvollziehbar und damit kontrollierbar belegen können, dass die von ihr in einem überschaubaren zeitlichen Zusammenhang zu beschließenden und realistischerweise verwirklichungsfähigen Bebauungspläne einen (weiteren) Bedarf an öffentlichen Einrichtungen hervorgerufen.
- Ein solches Konzept muss vom Gemeinderat beschlossen sein.

Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung im weiteren Fortgang die dargestellten unbestimmten Rechtsbegriffe auslegen wird und welche konkreten Anforderungen an eine Addition gemeindlicher Planungen gestellt werden.

Eine letzte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts¹² zu Folgekostenverträgen, die ebenfalls unerwartet, aber durchaus zugunsten der Gemeinde ausfiel, soll noch angesprochen werden. Kurz gesagt und etwas vergrößert ging es um folgenden Sachverhalt: Eine Gemeinde hatte ein Gewerbegebiet mit großzügigen Einzelhandelsflächen ausgewiesen. Während der Umsetzung stellte sich heraus, dass der bestehende Autobahn-

anschluss der ausgelösten Verkehrsbelastung nicht gewachsen sein würde. Die Gemeinde beschloss daher, das noch nicht ausgenutzte Baurecht durch Änderung des Bebauungsplans aufzuheben, den betroffenen Eigentümern aber gleichzeitig anzubieten, es wieder einzuräumen, wenn sie in einem Vertrag die Kosten für den Bau eines zweiten Autobahnanschlusses übernehmen würden. Das Gericht hielt diese Vereinbarungen – entgegen der Vorinstanz¹³, aber im Anschluss an die gerade erwähnte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts – für zulässig. Ob die Kosten einer städtebaulichen Maßnahme Voraussetzung oder Folge eines Vorhabens seien – so das Gericht –, hänge von der planerischen Konzeption der Gemeinde ab. Städtebauliche Maßnahmen seien daher als Voraussetzung oder Folge eines Vorhabens anzusehen, wenn eine Gemeinde nachvollziehbar davon ausgehen dürfe, dass durch die weitere Überplanung von bisher nicht bebauten Grundstücken Investitionskosten für öffentliche Einrichtungen entstünden, die sie zu tragen hätte, und sie im Hinblick auf diese Kosten abwägungsfehlerfrei von einer derartigen Überplanung absehen dürfte. Wenn eine unteilbare städtebauliche Maßnahme durch mehrere Vorhaben veranlasst sei, sei jedes Vorhaben für die Kosten der Maßnahme kausal. Ein gemeindlicher Selbstbehalt für die Fremdnützigkeit einer städtebaulichen Maßnahme und das Allgemeininteresse sei bei Folgekostenverträgen nicht erforderlich. An der Angemessenheit fehle es erst dann, wenn die Vergleichsquoten in unvertretbarem Maße divergierten.

Fazit: Gerade die letztgenannten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts haben auch Kenner der Materie zumindest überrascht. Die vormals klare, allerdings strenge Linie des Gerichts wird durchbrochen und durch Judikate ersetzt, die – um es vorsichtig zu formulieren – auch ergebnisorientiert genannt werden können. Klarheit und Kontinuität sehen ein wenig anders aus. Allerdings kann

man über die Urteile sagen, was man will, kommunalfreundlich waren sie allemal; und das ist schon ein Wert an sich.

4. Die neue Entscheidung des BVerwG zu Erschließungsverträgen

Mit seiner Entscheidung vom 1.12.2010¹⁴ hat das Bundesverwaltungsgericht zwei Zweifelsfälle geklärt, die sich im Zusammenhang mit Erschließungsverträgen gestellt haben, nämlich einmal die Frage, ob eine Übertragung der Erschließung an einen Erschließungsträger möglich ist, an dem die Gemeinde beteiligt ist, und zum anderen die Frage des grundsätzlichen Verhältnisses zwischen Erschließungsvertrag und städtebaulichem Vertrag. Leider wurden beide Fragen jeweils zu Ungunsten der Gemeinden beantwortet.

4.1 Erschließungsträger, an dem die Gemeinde beteiligt ist

Dass die Gemeinde in einem Erschließungsvertrag die Erschließung eines Baugebiets nicht auf sich selbst übertragen kann, ist unbestritten.¹⁵ Ungeklärt war allerdings das Problem, ob die Gemeinde eine entsprechende Vereinbarung mit einer gemeindlichen Eigengesellschaft schließen kann.¹⁶ Das Bundesverwaltungsgericht hat sich jetzt für eine extrem strenge Beantwortung dieser Streitfrage entschieden. Nicht nur dann, wenn der Erschließungsträger eine 100%ige Tochtergesellschaft der Gemeinde ist, soll er nicht mehr „Dritter“ im Sinne des § 124 Abs. 1 BauGB sein, sondern schon dann, wenn die Erschließungsträgersgesellschaft mehrheitlich von der Gemeinde beherrscht wird.

Letztlich steht hinter dieser Auffassung die Debatte um die Übernahme des 10%igen Eigenanteils, der im Bereich des Erschließungsvertrags schon einmal eine Reaktion des Gesetzgebers auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts¹⁷ ausgelöst hatte. Das Bundesverwaltungsgericht betont wieder die Schutzfunktion der §§ 127 ff. BauGB, wonach der Grundstückseigentümer davor geschützt werden solle,

über den vom Gesetz vorgesehenen Umfang hinaus belastet zu werden. Darüber hinaus verknüpft die Entscheidung – wenig überzeugend – den Erschließungsbeitrag mit der Bodenwertsteigerung, den die Grundstücke durch die Durchführung der Erschließung erhielten.

Man mag darüber diskutieren können, ob sich die Gemeinde bei Gründung einer 100%igen Tochter den „Mantel des Privaten“ über- und sich damit unzulässigerweise dem Regime der §§ 124, 127 Abs. 2 ff. BauGB entziehen darf. Dies auch bei einer (mehrheitlichen) Beteiligung der Gemeinde annehmen zu wollen, ist praxisfern und schwächt die Rolle erheblich, die der Erschließungsvertrag in den letzten Jahren vermehrt gespielt hat. Darüber hinaus dürfte es in der Praxis durchaus Schwierigkeiten machen, im Einzelfall den Grad der Beherrschung des Erschließungsträgers durch die Gemeinde zu ermitteln.

4.2 Verhältnis zwischen Erschließungsvertrag und städtebaulichem Vertrag

Hinter der gerade behandelten Frage steckt freilich noch ein grundsätzliches Problem, das das Bundesverwaltungsgericht wiederum zu Ungunsten der Gemeinden löst: Wie stellt sich das grundsätzliche Verhältnis zwischen § 124 BauGB und § 11 BauGB dar? Oder mit anderen Worten: Kann eine Gemeinde im Rahmen des § 11 BauGB einen „Folgekostenvertrag“ mit dem Grundstückseigentümer schließen, in dem sich dieser zu einer 100%igen Kostenübernahme – also wieder ohne den 10%igen Eigenanteil der Gemeinde – verpflichtet, auch wenn die Gemeinde die Erschließung selbst vornimmt?

Das Gericht verneint diese Frage und argumentiert vor allem mit der Spezialität des § 11 BauGB gegenüber der Vorschrift des § 124 BauGB. Hätte der Gesetzgeber – so das Gericht – durch § 11 BauGB auch den Bereich erweitern wollen, der sich im Zusammenhang mit Vereinbarungen über die Erschließung ergibt, hätte er § 124 BauGB modifizieren oder gar streichen müssen.

Diese Rechtfertigung vermag nicht zu überzeugen. Die Konstellation des § 124 BauGB ist eine bewährte und in der Praxis oft verwendete Vertragsalternative. Der Gesetzgeber hatte keinen Grund, an dieser Variante Korrekturen vorzunehmen und dadurch neue Rechtsunsicherheiten auszulösen. Vielmehr hat er mit dem Wort „insbesondere“ in § 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB verdeutlicht, dass es der Kreativität der Gemeinde überlassen sein sollte, welche Verträge mit welchen Gegenständen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung geschlossen werden, solange die Prinzipien des Koppelungsverbots und der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung beachtet werden. Vom Wortlaut her lassen sich im Übrigen auch Kostenübernahmeverträge problemlos unter § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB subsumieren.

Unklar bleibt zumindest in Bayern auch das Verhältnis zu Art. 5a Abs. 2 KAG, wonach die vertragliche Übernahme erschließungsbeitragsfähiger Aufwendungen auch im Rahmen städtebaulicher Verträge möglich ist und § 11 BauGB entsprechend gelten soll. Damit hatte sich das Bundesverwaltungsgericht bei dem zu entscheidenden Fall, der aus Baden-Württemberg stammt, allerdings zugegebenermaßen nicht zu beschäftigen.

Es bleibt zu hoffen, dass sich der Gesetzgeber – etwa in der anstehenden „zweiten Welle“ der BauGB-Änderungen nach der Klimaschutznovelle – auch mit dem Problem des Verhältnisses zwischen § 11 BauGB und § 124 BauGB im Sinne einer Erweiterung der gemeindlichen Möglichkeiten auseinandersetzt.¹⁸

4.3 „Echte“ Übertragung der Erschließung?

Das Bundesverwaltungsgericht setzte sich in seiner Entscheidung schließlich noch mit der Frage auseinander, wann eine „echte“ Übertragung der

Erschließung im Sinne des § 124 BauGB erfolgt und wann nicht. Es sah eine Vereinbarung als ungenügend an, die es der Gemeinde erlaubte, einzelne Arbeiten selbst auszuführen, und die der Gemeinde eine umfassende Entscheidungshoheit über die Ausführung der Erschließung überließ.

Solche Vereinbarungen sind auch in Bayern gang und gäbe. Die Gemeinde kann in der Praxis die konkrete Ausführung der Erschließungsanlagen nicht vollständig dem Ermessen des Erschließungsträgers anheim geben, sondern muss technische Standards festlegen und Materialvorgaben machen. Da sie die Erschließungsanlagen später übernehmen muss, muss sie selbstverständlich auch umfängliche Kontroll-, Überprüfungs- und Weisungsbefugnisse besitzen. Das Bundesverwaltungsgericht zeigt leider nicht auf, wann ein – unzulässiges – Selbstausführungsrecht vorliegt und wann tatsächlich von einer Übertragung der Erschließung ausgegangen werden kann. In Zukunft müssen also Erschließungsverträge auch in dieser Hinsicht sorgfältig überprüft werden.

Fazit: Die Einschränkungen der gemeindlichen Möglichkeiten durch das Bundesverwaltungsgericht sind bedauerlich und werden die Bedeutung vertraglicher Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Erschließung vermindern. Den Gemeinden ist zu empfehlen, außerhalb der klassischen Erschließungsträgerschaft des § 124 BauGB vor allem die Möglichkeit von Ablösevereinbarungen zu nutzen. Überdies ist verstärkt darauf zu achten, welche Befugnisse sich die Gemeinde bei der Ausführung der Erschließungsarbeiten vorbehält. Sie dürfen nicht dazu führen, dass die Gemeinde faktisch selbst diese Aufgabe übernimmt und der Erschließungsträger lediglich abhängig tätig wird.

Dies alles gilt, bis der Gesetzgeber ggf. anders entscheidet...

Fußnoten

1. Zur grundsätzlichen Zulässigkeit vgl. BVerwG, Urt. v. 11.2.1993 – 4 C 18.91 –, BVerwGE 92, 56 = DVBl. 1993, 654 = NJW 1993, 2695 = UPR 1993, 260.
2. Vgl. dazu VGH BW, Urt. v. 20.7.2000 – 8 S 177/00 –, DÖV 2001, 343 = BauR 2001, 612 = ZfBR 2001, 284 = NVwZ 2001, 694 = BRS 63 Nr. 234.
3. Zu einem Fall, bei dem dies der Gemeinde nicht gelungen ist vgl. OVG Nds., Urt. v. 21.7.1999 – 1 K 4974/97 –, ZfBR 2000, 134 = NVwZ-RR 2000, 201 = ZfIR 2000, 384 = BRS 62 Nr. 9.
4. OLG München, Urt. v. 12.4.1999 – 31 U 5443/98 –, ZfIR 2000, 389 = MittBayNot 1999, 58.
5. BGH, Urt. v. 16.4.2010 – V ZR 175/09 –, ZfIR 2010, 462.
6. BVerwG, Urt. v. 14.8.1992 – 8 C 19/90 –, NVwZ 1993, 773 = NJW 1993, 1810.
7. BVerwG, Urt. v. 16.5.2000 – 4 C 4.99 –, NJW 2001, 314 = NVwZ 2000, 1285 = ZfBR 2000, 491 = BRS 63 Nr. 233.
8. BayVGh, Urt. v. 12.5.2004 – 20 N 04.329 und 20 NE 04.336 –, NVwZ-RR 2005, 781.
9. BVerwG, Beschl. v. 17.7.2001 – 4 B 24.01 –, BauR 2002, 57 = NVwZ 2002, 473 = ZfBR 2002, 74.
10. VGH BW, Urt. v. 09.11.2000 – 2 S 2324/98 –, BWGZ 2001, 799.
11. BVerwG, Urt. v. 29.1.2009 – 4 C 15/07 –, BVerwGE 133, 85 = DVBl. 2009, 782 = ZfIR 2009, 464 = ZfBR 2009, 472 = BauR 2009, 1275 = UPR 2009, 25 = KommJur 2009, 312 = NVwZ 2009, 1109 = BayVBl. 2010, 118 = BRS 74 Nr. 235.
12. BVerwG, Urt. v. 24.3.2011 – 4 C 11/10 –, BVerwGE 139, 262 = DVBl. 2011, 823 = ZfBR 2011, 474 = ZfIR 2011, 495 = BauR 2011, 1287 = NVwZ 2011, 1132 = BayVBl. 2011, 640.
13. BayVGh, Beschl. v. 16.11.2009 – 4 BV 07.1902.
14. BVerwG, Urt. v. 1.12.2010 – 9 C 8/09 –, BVerwGE 138, 244 = ZfIR 2011, 326 = ZfBR 2011, 364 = DVBl. 2011, 630 = BauR 2011, 945 = NVwZ 2011, 690 = KommJur 2011, 269 = BRS 76 Nr. 233.
15. BVerwG, Urt. v. 22.8.1975 – IV C 7.73 –, BVerwGE 49, 125 = BauR 1976, 118 = BayVBl. 1976, 282 = DÖV 1976, 349 = DVBl. 1976, 309 = NJW 1976, 341 = BRS 37 Nr. 26.
16. Für eine Zulässigkeit etwa Dirnberger in: Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, § 124 Rn. 9.
17. Vgl. BVerwG, Urt. v. 23.4.1969 – IV C 69.67 –, BVerwGE 32, 37 = BauR 1970, 234 = BayVBl. 1970, 176 = DÖV 1969, 863 = DVBl. 1969, 699 = NJW 1969, 2162; zuletzt BVerwG, Urt. v. 23.8.1991 – 8 C 61.90 –, BVerwGE 89, 7 = JuS 1993, 428 = NJW 1993, 1642.
18. Nach dem jetzt vorliegenden Referentenentwurf soll § 124 BauGB in der Tat insoweit gestrichen und der Erschließungsvertrag in den § 11 BauGB integriert werden.

Aus dem Verband

Bezirksverband

Oberbayern

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Rudolf Heiler, Grafting, fand im Kurhaus von Berchtesgaden am 24./25. April 2012 eine Bezirksverbandsversammlung statt. Als Gäste konnte der Vorsitzende Regierungspräsident Christoph Hillenbrand, Landrat Georg Grabner, Bezirkstagspräsident Josef Mederer, den Vorsitzenden der Energiekommission des Bayerischen Landtags Matthias Reiss, Dipl.-Ing. Roland Werb, den Vorsitzenden des Kuratoriums Viktor Münster, den Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe Thomas Duschinger sowie das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse begrüßen.

Der Regierungspräsident ging in seinem Statement auf die Tourismusentwicklung in Oberbayern ein. Er mach-

te deutlich, dass 12,6 Mrd. Euro Umsatz in diesem Bereich erzielt werden und der Tagestourismus 50% ausmacht. Die 35 Mio. Übernachtungen haben Oberbayern zum Tourismusstandort Nr. 1 gemacht. Dabei kann die Alpenregion 40% der Übernachtungen in den 6 Landkreisen verbuchen; die Landeshauptstadt liegt bei 35% und der Rest in Bayern bei 25%. In Südbayern lässt sich eine gewisse Stagnation bemerken. Daher gilt es, die Megatrends aus der Demografie (50 Plus) aus der Globalisierung (Qualitätsketten) sowie dem Klimawandel festzustellen und die Alleinstellungsmerkmale einer Region zu definieren. Von weiteren 5-Sterne-Beherbergungsstätten bis zur elektronischen Gästekarte mit kostenlosen Busfahrten sind hier innovative Ideen gefordert.

Der Vorsitzende der Energiekommission, MdL Tobias Reiss, nahm zur Energiewende in Bayern Stellung und betonte dabei die wichtige Funktion der Kommunen.

Josef Mederer stellte die Aufgaben des Bezirks Oberbayern dar und machte deutlich, dass vom Gesamthaushalt in Höhe von 1,460 Mrd. Euro ein ungedeckter Bedarf in Höhe von 1,150 Mrd. Euro über die Bezirksumlage abgedeckt werden muss. Bezogen auf das Thema Inklusion zeigte er auf, dass die Fragen der Kostentragung behinderter Kinder in Regelschulen noch nicht abschließend geklärt sind.

Dr. Jürgen Busse nahm zu aktuellen kommunalpolitischen Themen Stellung. Er ging auf die neuen Entwicklungen bei der Förderung des Breitbandausbaus in Bayern ein und forderte eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bei den künftigen Förderrichtlinien ein. Des Weiteren machte er deutlich, dass eine Neuregelung des Finanzausgleichs notwendig ist; es wird jedoch von der Staatsregierung politisch zu entscheiden sein, inwieweit die strukturschwachen Gemeinden oft weitreichende Maßnahmen umsetzen können. Des Weiteren berichtete er über den Ausbau der Mittelschule und der Kinderbetreuung für Krabbelkinder.

Bezogen auf die 100-Jahr-Feier des Bayerischen Gemeindetags legte er dar, dass 2.100 Gäste zum Nockherberg kamen und dankte den Bürgermeistern für ihre fast vollständige Teilnahme.

Kreisverband

Freising

Am 15. März 2012 tagte der Kreisverband in Nandlstadt. Zentrales Thema waren der Haushalt und die Investitionsfinanzplanung des Landkreises bis 2015. Zu den Investitionsfinanzierungen und die Auswirkungen auf die Kreisumlage diskutierten die vollständig erschienenen Bürgermeister mit Landrat Michael Schwaiger und Herrn Gerhard Six zwei Stunden lang intensiv.

Anschließend berichtete Frau Dr. Thimet vom Bayerischen Gemeindetag über die jüngste Entwicklung zum Thema Rücklagenbildung nach KAG. Sie kündigte die neue Muster-Entwässerungssatzung für den 30. März 2012 im Amtsblatt an. Schließlich referierte



Das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags Dr. Jürgen Busse referiert auf der Versammlung des Bezirksverbands Oberbayern des Bayerischen Gemeindetags

sie zum Thema Nutzung gemeindlicher Einrichtungen durch politische Gruppierungen und Parteien. Die Entscheidung des BayVGH zur Nutzung von Schulräumen durch die NPD und die rechtzeitige Beschränkung des Widmungsumfangs durch den Landshuter Stadtrat standen im Zentrum der Betrachtung.

Altötting

Am 20. März 2012 fand in Tüßling die Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Unterneukirchen, Georg Heindl, informierte der Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Hans-Peter Mayer, zu aktuellen Haftungsfragen aus dem kommunalen Bereich. Dabei spannte sich der Bogen von Themen wie Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich über die Notwendigkeit organisatorische Maßnahmen bis hin zu Ansätzen, wie das Haftungsrisiko verringert werden kann. Im Rahmen seines Vortrags nahm Herr Mayer auch Stellung zur Neufassung des Gesetzes der Kommunalen Wahlbeamten und gab einen Überblick über Besoldungs- und Versorgungsfragen für berufsmäßige Bürgermeister bzw. Fragen zur Entschädigung der Gewährung von Überbrückungshilfe und Ehrensold an ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Im Zuge dieses Vortrags konnten auch eine Reihe von Fragen aus der Mitte der Teilnehmer beantwortet werden.

Im Anschluss daran nahm der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Georg Heindl, Ehrungen für langjährige Bürgermeister vor. Als weiterer Tagesordnungspunkt wurde auch die Teilnahme an der 100-Jahr-Feier des Bayerischen Gemeindetags am 28. März 2012 in München besprochen.

Im Anschluss daran stellten Herr Martin Hanner und Herr Franz Bloier von E.ON Bayern aktuelle Entwicklungen auf dem Energiemarkt im Rahmen der Energiewende vor. Dabei spannte

sich der Bogen des Vortrags vom Thema Energiewende aus der Sicht des Netzbetreibers über Power to Gas (Energiespeicher der Zukunft?) und LED in der Straßenbeleuchtung. Im Rahmen des Vortrags konnten viele Fragen der anwesenden Bürgermeister beantwortet werden.

Abschließend informierte der Kreisverbandsvorsitzende, i. Bürgermeister Georg Heindl, über aktuelle Themen aus dem Bayerischen Gemeindetag.

Augsburg

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Georg Klaußner, Untermeitingen, fand am 17. April 2012 in den Räumen der Handwerksammer Schwaben die Versammlung des Kreisverbands statt. Als Gäste konnte Bürgermeister Klaußner den Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Jürgen Busse, und den Chef-Ökonom der Bayerischen Landesbank Dr. Jürgen Pfister begrüßen.

Dr. Busse informierte die Rathauschefs über die anstehenden Gespräche zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichs. Nach seinen Worten wird es einer klaren politischen Entscheidung bedürfen, da ein Konsens bei den bevorstehenden Gesprächen nur schwer erzielbar ist. Zwar wäre es theoretisch denkbar, in den mit 7,2 Mrd. Euro ausgestatteten Finanzausgleich 2012 weiteres Geld einzulegen und so den strukturschwachen Kommunen zu helfen, jedoch dürfte dies kaum mit dem Entschuldungskonzept der Bayerischen Staatsregierung vereinbar sein.

Des Weiteren ging Dr. Busse auf die neuen Förderbestimmungen für den Breitbandausbau ein. Nach seinen Worten hat die Bayerische Staatsregierung im Nachtragshaushalt insgesamt 130 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, so dass bereits 2012 erste Fördermaßnahmen durchgeführt werden können. Das konkrete Förderprogramm ist jedoch noch nicht konzipiert; vielmehr soll eine Arbeitsgruppe die Einzelheiten festlegen. Der Bayerische Gemeindetag hat Herrn Staatsminis-

ter Zeil um ein Gespräch gebeten mit dem Ziel, bei der Erstellung des Konzepts beteiligt zu werden.

In seinen Ausführungen zur Energiewende wies Dr. Busse darauf hin, dass das Wirtschaftsministerium in Kürze eine Handreichung zu Bürgerbeteiligungsmodellen herausgeben wird. Er legte dar, dass die bayerischen Rathauschefs aktiv bei der Standortfindung für Windkraftanlagen mitwirken, sowie Klimaschutzkonzepte aufstellen. Jedoch ist dringend eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit von Bund und Land erforderlich, um der Bürgerschaft die Vorteile der Energiewende deutlich zu machen. In vielen Gebieten Bayerns wird dem Netzausbau und den Standorten für Windkraftanlagen massiver Widerstand entgegengesetzt. Dabei bedauerte es Dr. Busse, dass die energetische Sanierung des Altbestandes von Gebäuden nicht vorwärts kommt und bis heute noch keine Entscheidung über die steuerliche Förderung von energetischen Maßnahmen getroffen wurde. Betrachtet man weiter die abrupte Kürzung der Förderung von Photovoltaikanlagen, so gingen hier vom Bund Signale aus, die die Umsetzung der Energiewende erschweren.

Abschließend dankte Dr. Busse den Bürgermeistern für die fast vollständige Teilnahme an der 100-Jahr-Feier des Verbandes am Nockherberg.

Nürnberger Land

Am 17. April 2012 fand im Gasthaus „Drei Linden“ in Reichenschwand eine routinemäßige Kreisverbandsversammlung statt. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Konrad Rupprecht, Markt Feucht, stellte der gastgebende Bürgermeister Bruno Schmidt, Reichenschwand, seine Gemeinde vor.

Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München stellte anschließend den derzeitigen Sachstand bei der Breitbandversorgung in Bayern dar, gab einen Ausblick auf geplante Förder Richtlinien und diskutierte mit den

Bürgermeistern über konkrete Ausbauprojekte. Danach berichtete er über Aktuelles aus dem Feuerwehrwesen. Dabei ging er explizit auf die geplanten Neuerungen seitens des bayerischen Innenministeriums in der Vollzugsbekanntmachung zum Feuerwehrgesetz ein, stellte Änderungen bei der staatlichen Förderung vor und berichtete ausführlich über das Thema Digitalfunk. Seinen Ausführungen schloss sich eine intensive Diskussion an. 1. Bürgermeister Konrad Rupprecht wickelte anschließend die Gesellschafterversammlung über die Arbeit in der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft sowie im Medienverein Mittelfranken ab und gab die Auflösung der BGB-Gesellschaft „Vereinigung der Gemeinden des Landkreises Nürnberger Land zur Förderung des Kabelprojekts in der Region 7“ bekannt. Der 1. Bürgermeister der Stadt Grafenwöhr, Herr Helmuth Wächter, und sein geschäftsleitender Beamter stellten die energiepolitischen Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab vor.

Rosenheim

Bereits zum fünften Mal konnte der Vorsitzende des Kreisverbands, 1. Bürgermeister Wolfgang Berthaler, Flintsbach a. Inn, fast alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der 46 Gemeinden des Landkreises begrüßen. Das Bürgermeisterseminar ist zwischen-



v.l.n.r.: Landrat Josef Neiderhell, Kreisverbandsvorsitzender Bürgermeister Wolfgang Berthaler

zeitlich zu einem festen Bestandteil im Jahresablauf der Bürgermeister geworden. Wolfgang Berthaler begrüßte Landrat Neiderhell und bedankte sich für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit mit dem Landrat und den Mitarbeitern des Landratsamtes Rosenheim. In dem zweitägigen Seminar wurden hochaktuelle Themen behandelt. Besonders die Gefährdungshaftung wegen übler Nachrede bei Meldungen hinsichtlich ausgeübter Gewalt und Kindesgefährdung führte zu kontroversen Diskussionen mit den zuständigen Richtern und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Dr. Franz Dirnberger von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München referierte und diskutierte mit den Seminarteilnehmern über das Bauen für Einheimische (Ein-

heimischenmodell) und über das Baurecht im Bereich der erneuerbaren Energien wie zum Beispiel Windkraft usw. Frau Heidi Dürringer berichtete in ihrer Eigenschaft als Fachberaterin für Kindertagesstätten über die Entwicklung und die Möglichkeiten der Beratung im Landkreis Rosenheim.

Am Abend des ersten Tages trafen sich die Bürgermeister zu einem gemütlichen Beisammensein. Mit Gesangseinlagen des Bürgermeisterchores und Beiträgen von verschiedenen Kollegen wurde die bekannt gute Zusammengehörigkeit gepflegt.

Der zweite Tag des Seminars begann mit Informationen über den Chiemsee-Alpenland Tourismusverband. Die Geschäftsführerin Frau Christina Pfaffinger zeigte anschaulich die Entwicklung des Verbandes auf und führte in die verschiedenen Projekte ein. Frau Dr. Juliane Thimet informierte die Teilnehmer über Änderungen im Kommunalabwassergesetz und erläuterte anschaulich diverse Fallbeispiele.

Ebenfalls mit viel Interesse wurden die Ausführungen und die Informationen rund um den Bezirk von Bezirksstagspräsident Josef Mederer verfolgt.

Zum Schluss des Seminares erläuterten Josef Oberauer und Harald Lorenz in die neue Runde des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft – unser Dorf soll schöner werden“.

Aus dem DStGB



10 Punkte Aktionsprogramm Kinderbetreuung des DStGB

Das Ausbauziel, 750.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren bis Mitte 2013 zu schaffen und den Rechtsanspruch zu erfüllen, wird schwer zu erreichen sein. Ein gemeinsames Handeln ist erforderlich, um die hohen Erwartungen der Eltern möglichst zu erfüllen. Aus Sicht des DStGB ist deshalb ein Sofortprogramm notwendig, um die Lage zu verbessern. Dieses Sofortprogramm sollte mit einem Krippenpfeil (Bund, Länder und Gemeinden) gestartet werden.

10 Punkte Aktionsprogramm Kinderbetreuung des DStGB:

1. Start einer Ausbildungsinitiative für Erzieherinnen und Erzieher. Neben der Erhöhung der Ausbildungskapazitäten sind Programme für Berufsrückkehrer, Personalentwicklungsmaßnahmen zum Verbleiben im Beruf und Qualifizierungsprogramme für Quereinsteiger über die Bundesagentur für Arbeit notwendig.
2. Deutlicher Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern durch Tagesmütter und -väter. Hierzu bedarf es eines Aktionsprogrammes, in welchem aktiv für diese Tätigkeiten geworben wird. Bei der Festlegung des Rechtsanspruches ist man davon ausgegangen, dass 30% der Plätze durch Tagesmütter und Tagesväter abgedeckt werden. Dazu müsste sich die Zahl der Tagesmütter und -väter bis 2013 verdoppeln.
3. Abschaffung bürokratischer Hindernisse für Tagesmütter und -väter.

Hierzu gehören die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und der Wegfall der Privilegierung von Einkünften aus der Kindertagespflege bei der Anrechnung auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Das sollte jedenfalls dann gelten, wenn nicht mehr als drei Kinder betreut werden.

4. Zusätzlicher Stellenrahmen beim Bundesfreiwilligendienst. Speziell für die Hilfe im Bereich der Kinderbetreuung sollten wenigsten, gegebenenfalls befristet, auf zwei Jahre 5.000 Stellen zusätzlich finanziert und bereitgestellt werden.
5. Gewährung von zinsgünstigen Krediten der KfW für Finanzierungsmaßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung an diejenigen Städte und Gemeinden, die sich in schwierigen Haushaltslagen befinden.
6. Vereinbarung mit der Wirtschaft zur Schaffung von zusätzlichen Betriebskindergärten bzw. Beteiligung an Ausbaumaßnahmen durch klein- und mittelständische Unternehmen vor Ort.
7. Überprüfung und Flexibilisierung von Standards, um mittel- und kurzfristig zusätzliche Plätze zu schaffen. Dies gilt insbesondere für Vorgaben bei den Raumgrößen und Grundstücksflächen. Für eine begrenzte Zeit sollten notfalls auch zusätzliche Kinder in Gruppen aufgenommen werden.
8. Offensive Öffentlichkeitsarbeit durch Print- und elektronische Medien wie Funk, Fernsehen, Internet und soziale Netzwerke für Berufstätigkeit im Rahmen der Kinderbetreuung.
9. Vorbereitung eines Notfallplanes, wenn trotz aller Anstrengungen Probleme bei der fristgerechten Erfüllung des Rechtsanspruches entstehen, um Klagen gegen die betroffenen Kommunen zu verhindern.
10. Klares Bekenntnis der Länder, ihren Verpflichtungen nachzukommen und Kommunen noch stärker zu unterstützen (konkreter Nachweis der Weiterleitung der Bundesmittel).

Aus Sicht des DStGB sollte eine kleine Arbeitsgruppe aus Bund, Länder und Gemeinden die Umsetzung des Aktionsprogrammes überwachen und regelmäßig über die Erfolge berichten.

Verwaltung



BVS-Seminar „Strafanzeigen durch die Verwaltungs- behörde“

Einführung

Haben Sie auch ständig mit Strafanzeigen wegen Sachbeschädigungen (beispielsweise Graffiti-malereien, eingeworfene Fensterscheiben) an kommunalen Gebäuden (wie z.B. Mehrzweckhallen, Schulen, Rathaus, sonstige Verwaltungsgebäude, Bushaltestellen, usw.) zu tun? Oder sind Sie zunehmend mit anderen Straftaten konfrontiert und Sie wissen nicht immer genau, wie die Strafanzeigen korrekt zu stellen sind und wie der formale Ablauf aussieht?

Dann ist dieses Seminar der BVS genau das richtige für Sie!

Zielgruppe

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, die mit Straftaten, die sich gegen kommunale Einrichtungen richten, befasst sind

Ihr Nutzen

Sie lernen im Seminar, wie Sie als Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Verwaltung rechtssicher mit Straftaten, die sich gegen kommunale Einrichtungen richten, umgehen. Sie erfahren, wie man eine Strafanzeige formuliert, ein Straf-

antrag zu stellen ist und wie das Verfahren bei Polizei und Staatsanwaltschaft abläuft. Außerdem erfahren Sie, ob Sie verpflichtet sind, eine Anzeige zu erstatten.

Inhalt

- Häufige Straftatbestände in der verwaltungsbehördlichen Praxis (kurzer Überblick)
- Besteht eine Anzeigepflicht?
- Formulierung von Strafanzeigen
- Strafantragstellung (Zuständigkeit, Fristen)
- Überblick über das Verfahren bei Polizei und Staatsanwaltschaft
- Gerichtliches Verfahren (Überblick)
- Exkurs 1: Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Täter im Strafverfahren/Zivilprozess
- Exkurs 2: Straftaten im Amt – wie damit umgehen?
- Probleme aus der Praxis der Seminarteilnehmer/-innen

Dozent

Dr. Burkard Hitzler, Richter am Landgericht Würzburg

Termin, Ort und Seminarnummer

12.06.2012 Nürnberg (AV-12-127473)

Gebühren

Lehrgangsgebühr: 150,00 Euro

Anmeldungen

Anmeldungen senden Sie bitte an folgende Adresse:

Bayerische Verwaltungsschule (BVS)
Kundenservice
Ridlerstraße 75
80339 München

Selbstverständlich können Sie sich auch per Fax (Nr. 089/54057-699) oder E-Mail (Seminaranmeldung@bvs.de) anmelden.

Das Seminar finden Sie auch im Internet unter

<http://www.bvs.de/fortbildung/seminare/seminarsuche/index.html>

im Seminarbereich „Allgemeine Verwaltung“ und dort im Unterthemenbereich „Verwaltung allgemein“.

Hier können Sie sich auch direkt beim Seminar online anmelden.

Bei inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Anton Miehlung von der BVS (Tel. 089/54057-260; E-Mail: miehlung@bvs.de).



Vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 30.03.2012 zu einer Reihe von Fragen im Hinblick auf die vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen geantwortet. Nachdem vergleichbare Fallkonstellationen auch im kommunalen Bereich auftreten können, geben wir die Fragen und dazu ergangenen Antworten im Folgenden auszugswise wieder:

„... Frage 1:

Kann ein entsprechender Antrag nur mit Wirkung für die Zukunft gestellt werden, mit der Folge, dass evtl. Teile der Mutterschutzfristen unberücksichtigt bleiben?

Antwort:

Der Antrag auf vorzeitige Beendigung der Elternzeit nach § 13 Abs. 4 UrIV bzw. § 16 Abs. 3 BEEG ist nach dem Wortlaut der Vorschriften zwar grundsätzlich nicht an eine Frist gebunden. Die sinngemäße Auslegung

der Bestimmungen lässt dennoch nur den Schluss zu, dass derartige Anträge grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft gestellt werden können.

Frage 2:

Ab welchem Zeitpunkt kann ein entsprechender Antrag frühestens gestellt werden?

Antwort:

Die Vorgriffsregelung wurde mit FM-Schreiben vom 22. November 2011 bekanntgegeben und entfaltet damit ab diesem Zeitpunkt ihre Wirkung. Ab diesem Stichtag konnte im Vorgriff auf eine europarechtskonforme Anpassung des BEEG und in der Folge der Urlaubsverordnung Anträgen auf vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen zugestimmt werden. Das bedeutet, dass die vorzeitige Beendigung einer Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen frühestens ab dem 22. November 2011 geltend gemacht werden kann. Von der Vorgriffsregelung werden daher nur Anträge auf vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der Schutzfristen erfasst, die ab dem 22. November 2011 gestellt wurden bzw. werden.

Soweit Anträge auf die vorzeitige Beendigung der Elternzeit nach dem 22. November 2011 aber vor dem 1. Juli 2012 gestellt wurden bzw. werden, die vor der Antragstellung liegende Zeiträume der Schutzfristen betreffen, besteht im Hinblick auf die möglicherweise vorhandenen Informationsdefizite über die Regelung bei den Beschäftigten damit Einverständnis, diesen Anträgen, trotz der grundsätzlich nur für die Zukunft zulässigen Wirkung auch rückwirkend – allerdings frühestens zum 22. November 2011 – zu entsprechen.

Frage 3:

Wegen der Besonderheiten im Lehrerbereich werden aus Gründen der Personalplanung evtl. Teilzeiten auch über das Ende der Elternzeit hinaus bis zum Ende des Schuljahres bewilligt. Ist davon auszugehen, dass auch

in diesen Fällen für die Dauer der Mutterschutzfristen in der Elternzeit Vollzeitbezüge zustehen?

Antwort:

Mit der Elternzeit enden regelmäßig auch elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigungen bzw. -vereinbarungen, die einen kausalen Zusammenhang mit der Elternzeit aufweisen. Im Beamtenbereich ist es bei Vorliegen des Zusammenhangs ohne Bedeutung, ob die während der Elternzeit ausgeübte Teilzeitbeschäftigung auf der Grundlage des § 12 Abs. 5 UrIV oder nach Art. 89 BayBG bewilligt wurde. Für die geschilderte Konstellation (Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nach § 12 Abs. 5 UrIV bzw. § 15 BEEG, anschließend nach Art. 89 BayBG bzw. § 11 TV-L) hat dies folgende Konsequenz:

Setzen die Schutzfristen für ein weiteres Kind noch während der Elternzeit für ein früheres Kind ein, und wird die Elternzeit vorzeitig einvernehmlich mit Beginn der Schutzfrist beendet, so gilt dies gleichzeitig auch für die Teilzeitbeschäftigung bzw. -vereinbarung während der Elternzeit nach § 12 Abs. 5 UrIV bzw. § 15 BEEG und Art. 89 BayBG bzw. § 11 TV-L. Die Bezüge der Beamtin werden für die Dauer der Schutzfristen entsprechend dem für diesen Zeitraum ohne Berücksichtigung der Elternzeit maßgebenden Beschäftigungsumfang gewährt. Entsprechendes gilt für die Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG bei Arbeitnehmerinnen. Im Anschluss an die Schutzfristen werden die Bezüge bzw. das Arbeitsentgelt nach den dann bestehenden Verhältnissen errechnet bzw. gewährt.

Frage 4:

Ist daran gedacht, künftig eine vorzeitige Beendigung zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen auch bei Beurlaubungen und Teilzeiten aus familienpolitischen Gründen zuzulassen, soweit diese für die Kindeserziehung in Anspruch genommen werden?

Antwort:

Die vorzeitige Beendigung einer Freistellung zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen kommt nur in Betracht, wenn es sich dabei um Elternzeit (ggf. in Verbindung mit elterngeldunschädlicher Teilzeitbeschäftigung) handelt.

Besteht bei einer Beurlaubung (Art. 89 BayBG, § 28 TV-L) oder einer Teilzeitbeschäftigung (Art. 89 BayBG, § 11 TV-L) kein kausaler Zusammenhang mit einer (europarechtlich geschützten) Elternzeit, besteht kein Anlass, die Teilzeit- oder Urlaubsvereinbarung vorzeitig zu beenden. Der EuGH legt in seiner Urteilsbegründung ausdrücklich fest, dass es sich bei Mutterschutz und Elternzeit um zwei europarechtlich gewährleistete Freistellungstatbestände handelt, die sich gegenseitig nicht beeinträchtigen dürfen. Dieses Merkmal ist bei anderen Freistellungen erkennbar nicht gegeben.

Dementsprechend ist nicht vorgesehen, künftig eine vorzeitige Beendigung von Beurlaubungen (Art. 89 BayBG, § 28 TV-L) oder Teilzeitbeschäftigungen (Art. 89 BayBG, § 11 TV-L) bei erneuter Schwangerschaft zuzulassen.“

Modifizierung des für Beamte geltenden Beförderungs- verbots in der Altersteilzeit

Wie uns das Bayerische Staatsministerium der Finanzen mit Schreiben vom 2.4.2012 mitgeteilt hat, hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 27.3.2012 beschlossen, das aktuell für Beamte geltende Beförderungsverbot in der Altersteilzeit zu modifizieren. Es wird

damit die Beförderungspraxis, die vor dem Beschluss des Ministerrats vom 7.3.2006 galt, wieder aufgenommen. Während bisher Beamte im Blockmodell der Altersteilzeit nicht mehr befördert wurden, wenn die Altersteilzeit nach dem 31.3.2006 angetreten wurde und nur in Ausnahmefällen Beförderungen bis zum vollendeten 61. Lebensjahr zulässig waren, werden künftig Beamte mit Blockmodell der Altersteilzeit nur noch in der Freistellungsphase sowie im Schlusszeitraum der Ansparphase nicht mehr befördert. Als Schlusszeitraum der Ansparphase gilt grundsätzlich das letzte Jahr vor Beginn der Freistellungsphase. Das Beförderungsverbot greift somit künftig in der Regel nur noch bis ein Jahr vor Beginn der Freistellungsphase. Dies bedeutet, dass im Einzelfall durch die jeweilige Gemeinde berücksichtigt werden kann, dass der Beamte bereits über einen langjährigen Zeitraum hinweg auf einem Dienstposten verwendet wurde und die Beförderung bisher mangels einer entsprechenden Planstelle nicht erfolgen konnte. Hierdurch sollen unbeabsichtigte Härten im Einzelfall, insbesondere die unteren Besoldungsgruppen, vermieden werden.

Zustimmung zum Dienstherrn- wechsel nach Art. 95 Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat uns mit Schreiben vom 30.3.2012, Az.: 23-P 1510-026-47571/11, seine Rechtsauffassung zur Zustimmung beim Dienstherrnwechsel mitgeteilt.

„... gemäß Art. 95 Abs. 1 BayBeamtVG (bzw. § 3 Abs. 1 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages) findet bei einem Dienstherrnwechsel eines

Beamten bzw. einer Beamtin eine Versorgungslasteilung zwischen den beteiligten Dienstherrn statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Wechsel zugestimmt hat und zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt keine zeitliche Unterbrechung liegt.

Aus gegebenem Anlass weist das Staatsministerium der Finanzen darauf hin, dass gemäß Art. 95 Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG (bzw. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages) die Zustimmung nur im Ausnahmefall verweigert werden darf, wenn im Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels dienstlichen Gründe dauerhaft und unbehebbar entgegen stehen. Fiskalische Erwägungen bzw. in der Person des wechselnden Beamten liegende Gründe dürfen nicht herangezogen werden. Etwaige verwaltungsinterne Vorgaben, nach denen die Zustimmung zu verweigern ist, wenn der Beamte oder die Beamtin vor Ablauf einer bestimmten Dienstzeit beim bisherigen Dienstherrn wechselt, sind gegebenenfalls außer Acht zu lassen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die verweigte Zustimmung nicht nur die Versorgungslasteilung zwischen den beteiligten Dienstherrn betrifft, sondern auch für den Beamten oder die Beamtin unmittelbare besoldungsrechtliche Konsequenzen haben kann. Wird der Beamte oder die Beamtin zu einem anderen Dienstherrn versetzt, findet für die Bemessung des Grundgehalts keine Stufenneufestsetzung statt. Der Beamte oder die Beamtin nimmt in diesem Fall seine bisherige Stufe sowie die bisherige Stufenlaufzeit in das neue Dienstverhältnis mit. Wechselt der Beamte oder die Beamtin hingegen im Wege der Entlassung und Neubegründung eines Beamtenverhältnisses zum neuen Dienstherrn, ist gemäß Art. 30,31 BayBesG eine Stufenneufestsetzung vorzunehmen (vgl. auch Nr. 30.1.3 BayVwVBes sowie das Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen an die Landeshauptstadt München vom 30. September 2011 – Gz. 23 – P 1510 -026 36011/11, das die kommunalen Spitzenverbände in Abdruck erhalten haben).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Beamte und Beamtinnen einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung bei der Entscheidung über ein Versetzungsgesuch gegenüber dem abgebenden Dienstherrn haben. Zudem besteht die Fürsorgepflicht des aufnehmenden Dienstherrn, die Betroffenen über mögliche besoldungsrechtlichen Konsequenzen eines Wechsels aufzuklären.

Um Beachtung der oben genannten Grundsätze wird gebeten.“



Abwasser-Innovationspreis 2012

In Bayern ist die Erschließung mit öffentlichen Kanälen und die Reinigung des Abwassers nach dem Stand der Technik nahezu abgeschlossen. In den nächsten Jahren steht jedoch die Sanierung einiger hundert Kläranlagen und von über 12.000 km Kanal an. Dem Freistaat Bayern ist hierbei die Entwicklung und der Einsatz innovativer Technologien und Verfahren ein wichtiges Anliegen. Unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Umweltministers Dr. Marcel Huber sollen im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens herausragende Bauprojekte prämiert werden.

Ausgezeichnet werden können Projekte, die noch nicht begonnen sind, deren Realisierung bereits absehbar ist und für die keine weitere Förderung beantragt ist. Es können innovative Verfahren aus den Bereichen der weitergehenden Abwasserreinigung, der Kanalsanierung, der Misch- und Regenwasserbehandlung, der Energie-

effizienz auf Kläranlagen und der Energiegewinnung aus Abwasser gemeldet werden. Es können bis zu 5 Teilnehmer eine baubegleitende Förderung über insgesamt bis zu 3 Mio. Euro erhalten. Die weiteren 10 besten Vorschläge erhalten Prämien von insgesamt bis zu 20.000 Euro.

Teilnahmeberechtigt sind bayerische Städte und Gemeinden einschließlich deren Eigenbetriebe sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften und Kommunalunternehmen. Träger des Wettbewerbs ist das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Referat 58, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München.

Die ausführlichen Bewerbungsunterlagen können ab dem 1. Mai 2012 bis 30. Juni 2012 unter www.wasser.bayern.de mit dem Betreff „Abwasser-Innovationspreis 2012“ angefordert werden. Die Bewerbungsunterlagen werden per E-Mail an die vom Bewerber angegebene E-Mail-Adresse gesendet.

Die Bewerbungen müssen bis zum 3. September 2012 vorgelegt werden. Die eingegangenen Bewerbungen werden nach einer Vorprüfung durch ein vom StMUG bestelltes Fachgremium bewertet. Die Gewinner des Wettbewerbs werden Ende 2012 von Staatsminister Dr. Huber bekannt gegeben.

Energy goes local – Kommunen in der Energiewende

**1. und 2. Oktober 2012
in Speyer**

„Energy goes local – Kommunen in der Energiewende“ ist das Thema der diesjährigen Speyerer Kommunalstage

am 1. und 2. Oktober an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Praktiker und Wissenschaftler diskutieren unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Sabine Kuhlmann (Universität Speyer) und Dr. Christian Theobald (Rechtsanwalt BBH, Berlin, und Lehrbeauftragter an der Universität Speyer) über örtliche Maßnahmen, kommunalpolitische Handlungsoptionen und die verwaltungsseitige Umsetzung von lokalen Energie- und Klimaschutzkonzepten. Hintergrund ist die sog. Energiewende der Bundesregierung und ihr komplexes Gesetzespaket aus dem Sommer 2011, welches für die Kommunen zahlreiche neue Herausforderungen mit sich bringt.

Die Tagung richtet sich an alle mit kommunalen Themen befassten Personen in Kommunal-, Landes- und Bundesverwaltungen, Verbänden und Politik sowie Wirtschaft und Wissenschaft.

Als Themen sind u.a. geplant:

Rechtliche Anforderungen und Handlungsoptionen für die Kommunen, neue lokale Klimaschutzinitiativen und Energiekonzepte, energiepolitische Forderungen der Kommunen an Länder, Bund und EU, Zusammenwirken von Land und Kommunen in der Energiewende; Fördermöglichkeiten für die Kommunen und Gestaltungsempfehlungen.

Ausführliches Programm, Informationen und Anmeldungen bei:

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Lehrstuhl für Vergleichende Verwaltungswissenschaft
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer
Tel. (0 62 32) 654 332
Fax (0 62 32) 654 410
E-Mail: kuhlmann@uni-speyer.de
<http://www.uni-speyer.de/kuhlmann>

EDV



AKOGIS-Seminar zur General- vereinbarung zur Geodaten- nutzung

**23. Mai 2012
in Würzburg**

Geografische Informationssysteme ermöglichen es, kommunale Verwaltungsvorgänge zu beschleunigen und zu vereinfachen. Wesentliche Grundlage eines Geografischen Informationssystems sind die amtlichen Geodaten.

Ende des vergangenen Jahres haben Finanzstaatssekretär Franz Josef Pschierer sowie der Präsident des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Uwe Brandl, und der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags, Dr. Ulrich Maly die Generalvereinbarung über die Nutzung von Geodaten und Geodiensten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (BVV) unterzeichnet. Mit der Vereinbarung erhalten alle Kommunen Bayerns die Möglichkeit, umfangreiche Geobasisdaten der BVV ohne großen Aufwand und zu günstigen pauschalisierten Konditionen in ihren GIS-Systemen zu nutzen.

Im Rahmen des Seminars werden zunächst alle Geodaten und Geodienste der Bayerischen Vermessungsverwaltung vorgestellt und erläutert, welche durch die Generalvereinbarung abgedeckt sind. Den Teilnehmern wird erklärt, was zu tun ist, um die Vorteile der Generalvereinbarung nutzen zu können und auf welche Weise und in welchem Maße, die Geodaten bzw. Geodienste genutzt werden können. In dem sich anschließenden zweiten

Teil des Seminars wird anhand praktischer Beispiele aus verschiedenen kommunalen Anwendungsbereichen gezeigt, wie die vorgestellten Geodaten und Geodienste in der Kommune genutzt werden können, um kommunale Verfahrensprozesse zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Das Seminar findet statt

am Mittwoch, den 23. Mai 2012

am Staatlichen Vermessungsamt Würzburg, in der Weißenburgstr. 10

Informationen über den Arbeitskreis Kommunale Geoinformationssysteme finden Sie im Internet auf der Seite <http://www.akogis.de/>. Von dieser Seite können Sie auch die bereits veröffentlichten Arbeitshilfen des AKOGIS kostenlos einsehen oder laden – so wie es bis zu 500 Besucher pro Monat tun.

Land- + Forstwirtschaft



Symposium „Zukunft gestalten im Kommunalwald“

**23. und 24. Mai 2012
in Berlin**

Der Gemeinsame Forstausschuss „Deutscher Kommunalwald“ im Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) laden zu einem gemeinsamen Symposium „Zukunft gestalten im Kommunalwald“ am 23. und 24. Mai 2012 in der NABU Bundesgeschäftsstelle in Berlin ein.

Viele Gemeinden stehen in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen: Demografischer Wandel, hohe Haushaltsverschuldung und steigende Ausgaben für Infrastruktur und

Soziales führen zu einem enormen Rationalisierungsdruck. Für die Wald bewirtschaftenden Gemeinden kommen die gesellschaftlichen Erwartungen und Ansprüche hinzu, die an den Wald als Ort der Erholung, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Rohstofflieferant gestellt werden.

Das Symposium soll Ideen und Denkanstöße für den Umgang mit den verschiedenen Zukunftsherausforderungen im Kommunalwald liefern. In einem gemeinsamen Thesenpapier des Gemeinsamen Forstausschusses „Deutscher Kommunalwald“ im DStGB und des NABU werden die Ergebnisse aus drei Fachgesprächen zur Zukunft des Kommunalwaldes präsentiert. Einzelne Kommunen mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung werden ihr Modell für einen zukunftsfähigen Kommunalwald vorstellen.

Das Programm und weitere Informationen sind im Internet unter www.nabu.de/waldsymposium abrufbar. Unter diesem Link ist auch eine Anmeldung zur Veranstaltung möglich.



4. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungs- recht

13. und 14. Sept. 2012
in Speyer

Das Bestattungs- und Friedhofswesen befindet sich im Umbruch: Gesellschaftliche Veränderungen wie neue Einstellungen zum Tod, zunehmende religiöse Vielfalt, Auflösung traditioneller Familienverbände aber auch die zunehmende Liberalisierung und

Privatisierung von Bestattungsleistungen haben auch Auswirkungen auf das überkommene Friedhofs- und Bestattungsrecht. Ziel der jährlich stattfindenden Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht ist daher, für Fragen in diesem Bereich ein Diskussionsforum vornehmlich zu aktuellen rechtlichen Problemen zu bilden.

Themen der 4. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht werden u.a. sein:

Aktuelle Rechtsprechung zum Friedhofs- und Bestattungsrecht, Rechtsfragen der Kalkulation von Grabnutzungsgebühren, des Umgangs mit Urnen und Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit und des Einsatzes ehrenamtlicher Helfer auf Friedhöfen, die rechtliche Bedeutung der Zuordnung des Friedhofs zu den öffentlichen Sachen und der DIN EN 15017:2006-01 für Bestattungs-Dienstleistungen sowie Verkehrssicherungspflichten des Friedhofsträgers.

Detailliertes Programm, Auskünfte und Anmeldungen bei:

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Stelkens
Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer
Tel. (0 62 32) 654 365
Fax (0 62 32) 654 245
E-Mail: stelkens@uni-speyer.de
<http://www.uni-speyer.de/Weiterbildung/Jahresprogramm.htm>

Tagung „Geistiges Eigentum in der Verwaltung“

Einführung

Marken, Logos, Fotos, Veranstaltungsbezeichnungen, Herkunftsangaben usw. rechtssicher zu verwenden, ist alles andere als leicht. Häufig ist den

Verwaltungen nicht bewusst, welche Probleme sich in diesem Zusammenhang ergeben können. So ist oftmals der Umfang der Schutzrechte nicht bekannt oder es wird versäumt eigene Schutzrechte zu erlangen. Somit ein brisantes Thema, weil Marken, Logos, Fotos und dergleichen für die Verwaltung eine große Rolle spielen.

Zielgruppe

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kommunen, die bei ihrer praktischen Arbeit mit Fragen des Geistigen Eigentums befasst sind, wie z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fremdenverkehrsämtern, Vergabestellen, Stadtarchiven, Kämmereien, Rechnungsprüfungsämtern, Pressestellen, Stadtwerken usw.

Ihr Nutzen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für Probleme im Zusammenhang mit Geistigem Eigentum, wie z.B. Inhalt und Umfang der Schutzrechte, mögliche Konsequenzen aus Verletzungen dieser Schutzrechte usw., sensibilisiert. Sie lernen darüber hinaus Streitvermeidungsstrategien in Form geeigneter Vertragsgestaltungen kennen und können so in ihrer praktischen Arbeit Kostenrisiken minimieren.

Inhalt

- Geistiges Eigentum - was ist das?
- Was bedeutet gewerblicher Rechtsschutz?
- Welche gewerblichen Schutzrechte gibt es?
- Was ist das allgemeine Namensrecht?
- Was regelt das Wettbewerbsrecht?
- Was schützt das Urheberrecht?
- Kommunen als Inhaber Geistigen Eigentums
- Markenschutz, geografische Herkunftsangaben, Namen, geschäftliche Bezeichnungen
- Geschmacksmusterschutz, technische Schutzrechte
- Wettbewerbsrechtliche Abwehrpositionen

Dozenten

Herr Dr. Friedrich Albrecht, Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht,

und Dr. Markus Hoffmann, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, beide profunde Kenner der Materie

Termin und Ort

05.07.2012 Ulm
18.09.2012 Nürnberg

Gebühr

Seminargebühr 240,00 Euro

Hinweis

Die Teilnehmer/innen erhalten das Fachbuch „Geistiges Eigentum in der Kommune“, Boorberg-Verlag (Autoren: Dr. Friedrich Albrecht und Dr. Markus Hoffmann). Es ist in der Tagungsgebühr enthalten

Anmeldungen

Anmeldungen senden Sie bitte an folgende Adresse:

Bayerische Akademie für Verwaltungs-
Management GmbH
Ridlerstraße 75
80339 München
Tel. 089-21 26 74 25

<http://www.verwaltungs-management.de>

mailto:gronbach@verwaltungs-management.de

Bei inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Anton Miehling von der BVS, Tel. 0 89 / 5 40 57-260, E-Mail: miehling@bvs.de.

Bürgerschaftliches Engagement in ländlichen Kommunen

Gleich vorweg: Nachdem die Expertentagung im vergangenen Jahr als die letzte von Prof. Holger Magel geleitete Veranstaltung angekündigt wurde, fanden in diesem Jahr die nunmehr 14., allerletzten Münchner Tage der Bodenordnung und Landentwicklung statt – eine Erfolgsgeschichte

derartiger Qualität kommt offensichtlich ohne Nachschlag nicht aus! Wieder konnte mit dem Thema „Bürgerschaftliches Engagement in ländlichen Kommunen“ ein politischer Brandherd aufgegriffen werden. Und wer gedacht hatte, dass dieses Thema nicht ganz so „zieht“, der wurde eines besseren belehrt: Über 200 Teilnehmer besuchten heuer die gemeinsam vom Förderkreis Bodenordnung und Landentwicklung München e.V., der Hanns-Seidel-Stiftung und der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung getragene Veranstaltung.

Wie Univ.-Prof. Dr. Holger Magel bereits bei der Einführung sagte, wurde gerade durch bürgerschaftliche Proteste wie bei Stuttgart 21 deutlich offenbar, dass bei Großprojekten mit überregionalen Auswirkungen, aber auch bei örtlichen Bauprojekten oft die Bürger nicht ausreichend einbezogen wurden. Doch zu Stuttgart 21 an anderer Stelle noch mehr.

Markus Sackmann, Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen, hob hervor, dass bereits 2009 ein Runder Tisch ins Leben gerufen wurde, um das bürgerschaftliche Engagement in der Zivilgesellschaft zu verankern. An diesem Tisch sitzen nicht nur Politiker, sondern auch Wohlfahrtsverbände und Wissenschaftler. Zudem sei die seit September 2011 eingeführte bayerische Ehrenamtskarte ein Erfolgsmodell, das fast ohne Bürokratie auskomme. Dies beweise die Mitgliedschaft von bereits 35 Landkreisen, wobei insbesondere der Landkreis Cham herauszustellen sei, wo über 600 Betriebe beteiligt sind. Die Ehrenamtskarte erhalten Bürger, die mindestens 5 Stunden pro Woche oder 250 Stunden im Jahr für ein Projekt freiwillig unentgeltlich tätig sind.

Das bürgerschaftliche Engagement als soziales Kapital bildet das dritte Standbein neben dem ökonomischen und dem öffentlichen Kapital, so Univ.-Prof. Dr. Heiner Keupp von der Ludwig-Maximilians-Universität München. Es sollte aber unterschieden werden zwischen dem „citoyen“, der sich aus

uneigennütigen Beweggründen in die Politik einmischt und dabei von allgemein anerkannten Werten leiten lässt und dem „bourgeois“, der in erster Linie eigene ökonomische Ziele verfolgt. Sind wir mittlerweile eine Gesellschaft aus lauter „Ichlingen“? „Nein“, so beruhigte Keupp die Tagungsteilnehmer, denn das Verantwortungsgefühl für die Gemeinschaft, die Freude, anderen helfen zu können, gewinnt wieder an Bedeutung. Zukunftsaufgaben freiwilligen Engagements bestünden vor allem in Initiativen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, in Projekten zur Abfederung des demographischen Wandels, in Lösungsansätzen zur Inklusion und Partizipationsmöglichkeiten für Heranwachsende.

Wo stehen wir heute mit dem bürgerschaftlichen Engagement? Wie definiert sich die Rolle der Kommunen und der Bürger? Diese drängenden Fragen versuchten Experten aus Forschung, Verwaltung und Kommunalpolitik aus ihrer Sicht zu beantworten.

Gemäß der neuesten Erhebung des Freiwilligensurveys sind in Deutschland 36% freiwillig engagiert und immerhin noch 35% „öffentlich beteiligt“, z.B. Mitglied in Vereinen, bei der Freiwilligen Feuerwehr etc.; etwa 29% sind demnach Nicht-Beteiligte. Die Bereitschaft zum freiwilligen Engagement ist – falls es maßgeschneiderte Angebote zum Mitmachen gibt – weiterhin sehr hoch. Wenn gar eine betroffene Bürgerin über den Stuttgarter Hauptbahnhof sagt: „Das ist mein Bahnhof!“, so begrenze dies klar die Legitimation lokaler Macht. In einem rhetorisch brillanten und äußerst kurzweiligen Vortrag monierte der Oberbürgermeister von Nürnberg, Dr. Ulrich Maly, die viel zu starke „Verrechtlichung“, demokratischer Beteiligungsprozesse. Er holte zu einem Rundumschlag gegen undemokratische Entscheidungen und nicht mehr verständliches Expertenchinesisch aus: „Es kommen dunkel gekleidete Architekturprofessoren, labern dich mit unverständlichen Floskeln zu, haben die kollektive Meinung für sich gepachtet, fahren wieder heim und über-

lassen dann die Entscheidung den gewählten Politikern vor Ort...“ Die Politik müsse die Wende von der repräsentativen hin zu einer partizipativen Demokratie schaffen. Das bedeutet, dass Information und Transparenz von Anfang an selbstverständlich sein müssen und dass über Betroffenheiten offen, aber auch konsequent diskutiert wird. Maly, der nach eigener Aussage keine Scheu hat, sich auf offener Straße der Kritik von Bürgern zu stellen („Was habt’s da für an Schmarrn g’macht?“) fordert, innovative Planungs- und Entscheidungsprozesse offensiv anzugehen.

Alle Redner waren sich darin einig, dass die formellen Beteiligungsmöglichkeiten den Bürgern heutzutage nicht mehr ausreichen; sie wollen am gesamten politischen Entscheidungsprozess beteiligt werden. Die neuen Medien wie soziale Netzwerke, Internet, etc., welche zuvorderst die junge Generation beherrscht, sind noch nicht vollständig im Rathaus „angekommen“, müssen aber unbedingt berücksichtigt, ja aktiv genutzt werden. Der 1. Bürgermeister von Iphofen, Josef Mend, stellt sogar die Handlungsfähigkeit der Kommunalpolitik in Frage, wenn immer mehr Bürgerinitiativen durch langwierige Gerichtsprozesse und eine wachsende Flut von Bürgerbegehren raumbeanspruchende kommunale Projekte fast zum Erliegen bringen. Hier müsse man dringend entgegensteuern durch moderne Wege der Bürgerbeteiligung wie Bürgerwerkstätten, Leitbildprozesse, Internetforen und professioneller Moderation, damit die Bürger ergebnisoffen in einem fairen Dialog auf Augenhöhe und mit größtmöglicher Transparenz eingebunden werden. Bürgerbeteiligung ist insofern nicht gleich Bürgerentscheid!

Univ.-Prof. Dr. Frank Brettschneider, der in die Auseinandersetzung mit dem Projekt Stuttgart 21 involviert war, hat seine Lehren daraus gezogen und gab dem Auditorium nützliche Tipps, wie bereits im Vorfeld von umstrittenen Vorhaben Konflikte vermieden werden können. Die Projektträger würden immer wieder die glei-

chen Fehler machen, die leicht abgestellt werden könnten. Das A und O sei die richtige Kommunikation: einfache, verständliche Begriffe verwenden, auf Kernbotschaften konzentrieren, zuhören können, auf die Betroffenen eingehen, Bilder statt Sprache benutzen, glaubwürdig bleiben und mindestens so schnell sein wie die Gegenseite. Und beachte: Es gibt immer Alternativen, sage niemals, etwas sei alternativlos.

Am zweiten Tag der Veranstaltung wurden zunächst Beispiele erfolgreichen bürgerschaftlichen Engagements aus ländlichen Kommunen vorgestellt: In Niederbayern werden über Xper-Regio innovative Ideen von Einzelpersonen gefördert, während sich in Nordhalben, einer oberfränkischen strukturschwachen Gemeinde eine Bürgerinitiative gegründet hat, die nicht auf Fördermittel aus Brüssel oder München wartet, sondern ihr Schicksal selbst in die Hand genommen hat. Das steirische Vulkanland in Österreich schuf durch Rückbesinnung auf die eigenen Stärken („ohne langfristige Wertschätzung keine langfristige Wertschöpfung“), durch Eigenverantwortung der Bewohner und durch Mut zur Veränderung neue Lebensqualität.

In der anschließenden Podiumsdiskussion mit Fachleuten aus Politik, Verwaltung und Bildung, von Prof. Axel Lorig aus dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz in bewährter Manier moderiert, ging es um die Frage: Wie wollen wir in Zukunft bei unseren Planungs-, Bau- oder Flurneuordnungsmaßnahmen Motivation und Begeisterung wecken?

Entscheidend sei, dass – wo immer möglich – die Bürger selbst die örtliche Entwicklung in die Hand nehmen – Stichwort Subsidiarität. Ein geeignetes Instrument hierzu wäre etwa ein Regionalbudget, mit dem örtliche Initiativen in gewissem Rahmen ihre Finanzmittel selbst verwalten. Dies ist jedoch in der Politik bisher umstritten. In der bayerischen Flurneuordnung und Dorferneuerung könnten allerdings die Gesamtfördermittel, die dem

Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu Beginn des Verfahrens zur Verfügung gestellt werden, zu Recht als Regionalbudget angesehen werden. Um Multiplikatoren auf lokaler Ebene als „Entwicklungsmanager“, Moderatoren oder Prozesssteuerer zu befähigen, gibt es an den Schulen für Dorf- und Landentwicklung in Bayern und ähnlichen Bildungseinrichtungen in anderen Bundesländern maßgeschneiderte Seminare. Das gesamte Umfeld dieser Bildungsmaßnahmen trägt nachhaltig zum Erfolg sowie zur Motivation aller Beteiligten bei.

Man sollte aber auch deutlich die Grenzen der Bürgerbeteiligung aufzeigen. Diese sind spätestens dort zu ziehen, wo die Legitimation des Gemeindeparlaments beginnt. Ein auf demokratischem Weg zustande gekommenes Ergebnis sollte letztlich von allen Seiten akzeptiert werden.

Fazit: Der Weg zur Bürgerkommune, die auf ehrliche und transparente Weise echte Bürgerbeteiligung in gegenseitiger Verantwortung von Bürgern, Staat und Gesellschaft praktiziert, dürfte noch weit und steinig sein, wird sich aber auszahlen. Sowohl in der ländlichen als auch der städtischen Bevölkerung schlummert ein ungeheures Potential zur freiwilligen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, das noch geweckt werden muss. Es braucht aber einen Kümmerer, um lokale und regionale Prozesse anzustoßen und auch dauerhaft zu begleiten.

Der Veranstaltungsleiter fasste am Ende die Tagung in folgenden 7 Themen zusammen:

1. Bürgerschaftliches Engagement ist kein Luxus, sondern notwendig. Bürgerbeteiligung ist nicht nur „Sahnehäubchen“ auf dem Kaffee, sondern vielmehr als „Latte macchiato“ prozessdurchdringend.
2. Die Legitimation der Bürgerbeteiligung im Verfahrensrecht wird ergänzt durch Legitimation durch Kommunikation. Formelle Planung braucht informelle Planung: Positives Beispiel ist die Vorbereitungsphase zur Dorferneuerung in Bayern.

3. Bürgerbeteiligung muss auf allen politischen Ebenen stattfinden. Die Beteiligung ist mit hohem Aufwand verbunden, daher braucht es Qualifizierung und Einsatz neuer Medien.
 4. Um Akzeptanz auch bei Großbauvorhaben zu erreichen, sind unbedingt frühzeitig die Betroffenen einzubeziehen. Die Diskussion sollte ergebnisoffen geführt werden. Zu jedem Vorhaben gibt es Alternativen!
 5. Der wachsende Wunsch nach Bürgermitwirkung lässt die Bedeutung der Genossenschaften steigen. Eine Wertschöpfung in der Region erhöht die Akzeptanz.
 6. Ein Regionalbudget für lokale Institutionen wie die Teilnehmergeinschaften wäre für die Bürger hoch motivierend und im Sinne von Subsidiarität Verlagerung von Verantwortung nach unten. Wenn aber die Ministerien nicht besser zusammenarbeiten, hilft das beste Bürgerengagement nichts.
 7. Offen bleibt die Frage, wie es nach der behördlichen Betreuung und öffentlichen Förderung weitergeht. Hier müssen für die Zukunft Lösungswege aufgezeigt werden.
- (Dr. Christian Thurmaier, Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern)



Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Der Markt Zapfendorf (Lkr. Bamberg) beabsichtigt 2 Mittlere Löschfahrzeuge (MLF; vormalig StLF 10/6), mit einer max. zulässigen Gesamtmasse von 7,0 t, zu beschaffen.

Aufgrund der Änderungen der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (10% erhöhte Förderung bei Sammelbeschaffung) sucht der Markt nun eine weite-

re Kommune, die ebenfalls beabsichtigt, ein baugleiches Feuerwehrfahrzeug zu beschaffen. Die Ausschreibung soll spätestens Anfang Juni 2012 erfolgen.

Bei Interesse bzw. Fragen wird um sofortige Kontaktaufnahme gebeten:

Markt Zapfendorf – Kämmerei –
Tel. 09547 / 879-26 od. -28
E-Mail: poststelle@zapfendorf.de

Zu verkaufen:

Barth-Schlauchtrocknungs-Turmanlage

Lifturmatic 1
Fassungsvermögen 40 Schläuche B/C

Technamation-Elektrohubzug

220 Volt, Typ ETSDM 150,
Hubkraft 150 kg

Ziegler-Schlauchwaschmaschine

Typ SWM 3 471-300,
stationär in Linksausführung

Ziegler-Schlauchwaschtrog mit Prüfwange,

aus glasfaserverstärktem Polyester,
Länge 9,83 m

Anfragen erbeten an:
Markt Simbach, Herr Weichbrodt
Eggenfeldener Str. 1
94436 Simbach
Tel. 09954-930815
Fax 09954/930820
E-mail: stephan.weichbrodt@markt-simbach.de

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636
Fax 0 86 38 - 88 66 39
email: h_auer@web.de

Literaturhinweise



Wolters Kluwer Deutschland

Peters:

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

75. Ergänzungslieferung, Preis: 53,- Euro

Leonhardt:

Jagdrecht in Bayern

Kommentar

64. Ergänzungslieferung, Preis: 58,88 Euro

Harterger, Rothbrust:

Dienstrecht in Bayern I

129. Ergänzungslieferung, Preis: 67,62 Euro

Harterger, Hegemer, Hiebel:

Dienstrecht in Bayern I

169. Ergänzungslieferung, Preis: 63,70 Euro

Graß, Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

138. Ergänzungslieferung, Preis: 62,72 Euro

Harterger, Hegemer, Hiebel:

Dienstrecht in Bayern I

170. Ergänzungslieferung, Preis: 79,34 Euro

Hillermeier:

Kommunale Haftung und Entschädigung

75. Ergänzungslieferung, Preis: 74,42 Euro

Hillermeier u.a.:

Kommunales Vertragsrecht

85. Ergänzungslieferung, Preis: 49,82 Euro

Harterger, Rothbrust:

Dienstrecht in Bayern II

128. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM und Broschur Praxishandbuch Eingruppierung, Preis: 48,18 Euro

Graß, Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

137. Ergänzungslieferung, Preis: 62,80 Euro

Parzefall, Ecker:

Kommunales Ortsrecht

39. Ergänzungslieferung, Preis: 82,42 Euro

Ecker:

Kommunalabgaben in Bayern

42. Ergänzungslieferung, Preis: 96,04 Euro

Honnacker, Weber, Spörl:

Melde-, Pass- und Ausweisrecht

54. Ergänzungslieferung, Preis: 79,90 Euro

Leonhardt:

Jagdrecht in Bayern

Kommentar

63. Ergänzungslieferung, Preis: 44,16 Euro

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juli 2012

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Juli 2012 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de



Die Seminargebühr (Tagesveranstaltung) für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00).

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Gräfe gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Vom richtigen Umgang mit Architekten und Ingenieuren – vom großen Wurf zum großen Streit? (MA 2020)

Referentin: Frau Barbara Maria Gradl

Ort: Industrie- und Handelskammer
Orleansstraße 10 – 12, 81669 München

Zeit: 4. Juli 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: „Architektur entsteht heute nach ökonomischen, konstruktiven und funktionellen Gesetzmäßigkeiten. Wir stehen im harten Kampf mit der Wirklichkeit. Und wenn dann noch etwas Ähnliches wie das, was man mit dem Attribut Kunst bezeichnet, dazukommt, dann kann man in seinem Leben von einem unwahrscheinlichen Glück sprechen.“ (Egon Eiermann)

Die entscheidende Basis für eine konstruktive Zusammenarbeit mit Architekten und Ingenieuren ist die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die HOAI 2009 enthält insbesondere eine Abkoppelung der Honorarermittlung von den tatsächlichen Baukosten und eine Einschränkung der Preisbindung.

Für die im Bereich der Bauphysik tätigen Planer ergaben sich bedeutsame Änderungen deshalb, weil ihre Leistungen sämtlich in einen unverbindlichen Anhang verwiesen wurden.

Auf den Inhalt der Verträge ist noch mehr Wert zu legen als bisher. Eine weitere Novellierung der HOAI wird voraussichtlich 2013 in Kraft treten.

Seminarinhalt:

Schlaglichtartig werden unter anderen folgende Themen beleuchtet:

- Vertragsgestaltung
- Begriffsbestimmungen
- Geänderte und zusätzliche Leistungen
- Fälligkeit des Gesamthonorars
- Abschlagsforderungen
- Bindung an die Schlussrechnung
- Vollmacht des Architekten
- Kostenverantwortung des Planers
- Mängelhaftung
- Sicherheiten
- Urheberrecht

Die Themenliste ist nicht abschließend, da das Seminar Raum für die Anliegen der TeilnehmerInnen und den Erfahrungsaustausch, aber auch für aktuelle Entwicklungen lassen soll.

Werbeanlagen, Plakatierungen, Gestaltung baulicher Anlagen, Vermüllung, ... – Praxisfragen zwischen Bau- und Sicherheitsrecht (MA 2021)

Referenten: Herr Dr. Franz Dirnberger, Direktor
Frau Claudia Drescher, Referatsdirektorin

Ort: Hotel Schindlerhof
Steinacher Straße 6-10, 90427 Nürnberg

Zeit: 5. Juli 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: „Schön ist eigentlich alles, was man mit Liebe betrachtet.“ Christian Morgenstern

Bayern ist schön! Wer an Bayern denkt, der erblickt vor seinem geistigen Auge in aller Regel zunächst das idyllische Bauerndorf vor herrlicher Bergkulisse oder die intakte mittelalterliche Altstadt. Leider sieht die Realität nicht immer so aus. Fast in jeder Gemeinde findet man auch optischen und architektonischen Wildwuchs oder widerliche Schmutzecken. Wer kümmert sich um die wild angebrachten Plakatanschläge? Welche Rechtsgrundlagen gibt es, um gestalterische Ausreißer zu verhindern? Was tun bei einem verwahrlosten und vermüllten Grundstück? Kann man die Hinterlassenschaft von Hunden reglementieren? Wie geht man mit einer Bauruine mitten im Ort um?

Diesen Fragen und auch weiteren Problemen an der Schnittstelle zwischen Bau- und Sicherheitsrecht will sich die Veranstaltung widmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt wird darauf liegen, welche Regeln vor allem das Baurecht kennt, um die Gestaltung baulicher Anlagen zu regeln bzw. welche Möglichkeiten die Gemeinde hat, durch Ortsrecht darauf Einfluss zu nehmen. Ein zweites Hauptthema soll sich mit allem beschäftigen, was unter den Begriffen Vermüllung und Verschmutzung zusammengefasst werden kann. Auch hier soll dargestellt werden, welche Instrumente das Recht bereit hält und wie die Kommunen damit umgehen können.

Bei der Veranstaltung soll größter Wert darauf gelegt werden, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre konkreten Fragestellungen zur Diskussion stellen können. Deshalb wird nach den jeweiligen fachlichen Inputvorträgen jeweils ausreichend Gelegenheit gegeben, Einzelfragen und besondere Problemstellungen im Erfahrungsaustausch miteinander zu diskutieren.

Seminarschwerpunkte: Praxisfragen zwischen Bau- und Sicherheitsrecht

- Verunstaltungsverbot nach Art. 8 BayBO und Ortsbildbeeinträchtigung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- Was kann der Denkmalschutz leisten?
- Verfahrensfreiheit und Zulässigkeit von Werbeanlagen
- Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde und der Sicherheitsbehörde im Einzelfall
- Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltungssatzung
- Abgrenzung Werbeanlagensatzung und Plakatierungsverordnung
- Was kann ein Bebauungsplan?
- Wichtige Verordnungsermächtigungen im LStVG (Tauben, Hunde usw.)

Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen – Spezialseminar (MA 2022)

Referent: Herr Wilfried Schober, Direktor
Ort: IHK München
Orleansstraße 10-12, 81669 München
Zeit: 16. Juli 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Auf vielfachen Wunsch der zuständigen Sachbearbeiter bei den Gemeinden, Märkten und Städten bietet die Kommunalwerkstatt wieder ein Spezialseminar zum Thema Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen an. Systematisch werden an diesem Tag die gesetzlichen Möglichkeiten einer Abrechnung von Feuerwehrdienstleistungen besprochen und Einzelfälle aus der täglichen Praxis erörtert. Die Änderungen aufgrund des neuen Bayerischen Feuerwehrgesetzes und die mittlerweile umfangreiche Rechtsprechung zu dieser in Feuerwehreinheiten nach wie vor umstrittenen Thematik werden vorgestellt und mit den Teilnehmern intensiv besprochen. Darüber hinaus sollen die Teilnehmer ihre Erfahrungen beim Vollzug der Vorschriften und bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche einbringen und einen intensiven Erfahrungsaustausch pflegen. Das Motto des Tages lautet: Keine Frage soll offen bleiben und jeder soll von den Erfahrungen des anderen profitieren!

Seminarinhalt:

- Die verschiedenen Möglichkeiten eines Kostenersatzes nach Feuerwehreinsätzen
- Die Tatbestände des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz im Detail
- Änderungen durch das neue Bayerische Feuerwehrgesetz 2008
- Kostensatzung und Bescheidsmuster
- Aktuelle Rechtsprechung und ihre Auswirkungen auf die tägliche Verwaltungspraxis
- Erfahrungen der Teilnehmer

Aktuelle Entwicklungen im Tarifrecht (MA 2023)

Referent: Herr Hans-Peter Mayer, Verwaltungsdirektor
Ort: Hotel Novotel Messe
Münchner Straße 340, 90471 Nürnberg
Zeit: 16. Juli 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Derzeit laufen die Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten in den Kommunen. Das Seminar beschäftigt sich im ersten Teil mit dem Tarifabschluss 2012 und gibt Informationen und Empfehlungen zur Umsetzung des Tarifabschlusses. Im Weiteren werden im Rahmen des Seminars aktuelle Fragen und Entwicklungen im Tarifrecht angesprochen. Dabei spannt sich der Bogen vom allgemeinen Arbeitsvertragsrechts über Fragen zur Regelung der Arbeitszeit bis hin zu Themen von Urlaub, Leistungsbezahlung usw... Im Rahmen des Seminars besteht auch die Möglichkeit, weitere Themenschwerpunkte aus dem Bereich des Arbeits- und Tarifrechts anzusprechen.

Die Bayerische Bauordnung – was ist für die Gemeinde wichtig? (MA 2024)

Referent: Herr Dr. Franz Dirnberger, Direktor
Ort: Hotel Novotel Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München
Zeit: 24. Juli 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die Bayerische Bauordnung ist nicht gerade das Hauptmetier einer Gemeinde, die nicht selbst Bauaufsichtsbehörde ist. Dies liegt vor allem daran, dass die wesentlichen Aufgaben einer Kommune im Bauplanungsrecht und damit im BauGB und der BauNVO liegen. Allerdings ist die Gemeinde oft die erste Anlaufstelle für alle baurechtlichen Fragen der Bürgerinnen und Bürger, so dass ein solides Grundwissen im Bereich der BayBO für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen, aber auch für die Rathauschefs im Grunde unentbehrlich ist. Daneben gibt es einige Bereiche, die jedenfalls mittelbar auch städtebauliche Einschlüsse besitzen und die für die Gemeinde daher von besonderer Bedeutung sind. Insbesondere geht es dabei um die Punkte „Abstandsflächen“, „Verunstaltung“ und „Stellplätze“.

Die Bauordnung enthält aber nicht nur materielle Vorgaben. Sie ist „sedes materiae“ für das gesamte baurechtliche Verfahrensrecht. Das beginnt bei der Frage, welche Vorhaben überhaupt einer Baugenehmigung bedürfen, reicht über die Probleme der isolierten Abweichung und der Freistellung bis zu des Untiefen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens.

Und schließlich enthält die Bauordnung in Art. 81 BayBO noch eine weitere, extrem wichtige Schnittstelle mit der Bauleitplanung. Die Gemeinde kann vor allem für die Gestaltung von baulichen Anlagen, für Werbeanlagen, aber auch für Stellplätze besonderes Ortsrecht setzen. Möglichkeiten und Grenzen dieses

Instrumentariums sind so kompliziert wie – jedenfalls nicht selten – unbekannt.

Das Seminar will einen groben Abriss über die Regelungen der Bayerischen Bauordnung geben und insbesondere die für die Gemeinden wesentlichen Fragestellungen beleuchten. Breiten Raum soll die Diskussion mit dem Referenten, aber auch unter den Teilnehmern einnehmen.

Seminarinhalt:

- I. Materielles Bauordnungsrecht
 1. Begriffe
 - Gebäude, Gebäudeklassen, Sonderbauten
 2. Grundregeln des Abstandsflächenrechts
 3. Das Verunstaltungsverbot des Art. 8 BayBO
 4. Stellplätze nach Art. 47 BayBO
- II. Formelles Bauordnungsrecht
 1. Verfahrensfreie Vorhaben (Art. 57 BayBO)
 2. Die isolierte Abweichung (Art. 63 Abs. 3 BayBO)
 3. Das Freistellungsverfahren (Art. 58 BayBO)
 4. Das vereinfachte genehmigungsverfahren (Art. 59 BayBO)
- III. Möglichkeiten des Art. 81 BayBO
 1. Gestaltungssatzungen
 2. Werbeanlagensatzungen
 3. Stellplatzsatzungen



BAYERISCHER GEMEINDETAG

Verband kreisangehöriger Städte
Märkte und Gemeinden
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bezirksverband Oberbayern

Vorsitzender: Rudolf Heiler
Erster Bürgermeister Stadt Grafing b.M.
Marktplatz 28, 85567 Grafing
Tel. 08092/703-31, Fax. 703-37
E-Mail: r.heiler@grafing.bayern.de

Resolution des Bezirksverbandes Oberbayern des Bayerischen Gemeindetags

Die Kreisvorsitzenden und stellvertretenden Kreisvorsitzenden (Bezirksversammlung) im Regierungsbezirk Oberbayern haben sich auf ihrer Tagung am 24. und 25. April 2012 in Berchtesgaden mit aktuellen Themen beschäftigt.

Die Bezirksversammlung begrüßt, dass

- die Bayerische Staatsregierung signalisiert hat, den kommunalen Finanzausgleich fortzuentwickeln. Hierzu stellt die Bezirksversammlung fest, dass ein System, das Großstädte mit einem überdurchschnittlich hohen Gewerbesteueraufkommen selbst noch mit Schlüsselzuweisungen (Ausdruck für schwächere Steuerkraft) bedient, zwingend reformbedürftig ist. Die Staatsregierung wird gebeten, die Berechnungsgrundlage durch eine Änderung der Instrumente einen deutlich gerechteren Finanzausgleich zu schaffen bzw. zur Diskussion vorzulegen. Strukturpolitische Änderungen allein unter demografischen Gesichtspunkten reichen nicht aus.
- die Lasten der sog. Grundsicherung nach SGB, welche die Gemeinden über die Landkreishaushalte finanzieren, zunächst stufenweise, ab 2014 voll vom Bund übernommen werden. Die Kommunen werden aber nichts desto trotz in zunehmenden Maße mit höheren Kreisumlagen belastet, was meist wiederum auf die steigenden Jugendhilfekosten und der kontinuierlich ansteigenden Bezirksumlage zurück zu führen ist. Die Bezirksversammlung bittet die Bayerische Staatsregierung, weitere Belastungen der Kommunen ggf. dadurch zu begrenzen, dass, wie 2008 bei der Abschaffung der Solidarumlage, bereits jetzt die von den Städten und Gemeinden zu tragenden Lasten der Deutschen Einheit durch eine stufenweise Senkung der (einigungsbedingten höheren) Gewerbesteuerumlage vom Freistaat Bayern übernommen werden. Auch hier zeigt sich für die Bürgermeister im bundesdeutschen Vergleich ein „Leistungs-Missverhältnis“, wonach auch in Oberbayern dringend notwendige Investitionsprojekte nicht zuletzt dadurch nicht realisiert werden können. Infrastrukturelle Verwerfungen wie schon seit Jahren zu beobachten, gilt es zu vermeiden.

Berchtesgaden bzw. Grafing b.München, 27.04.2012

Heiler
Bürgermeister
Bezirksverbandsvorsitzender

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Verband kreisangehöriger Städte
Märkte und Gemeinden
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bezirksverband Oberbayern

Vorsitzender: Rudolf Heiler
Erster Bürgermeister Stadt Grafing b.M.
Marktplatz 28, 85567 Grafing
Tel. 08092/703-31, Fax. 703-37
E-Mail: r.heiler@grafing.bayern.de

Resolution des Bezirksverbandes Oberbayern des Bayerischen Gemeindetags

Die Kreisvorsitzenden und stellvertretenden Kreisvorsitzenden (Bezirksversammlung) im Regierungsbezirk Oberbayern haben sich auf ihrer Tagung am 24. und 25. April 2012 in Berchtesgaden mit aktuellen Themen beschäftigt.

Die Bezirksversammlung betrachtet die beabsichtigte Breitbandförderung als dringend verbesserungsbedürftig, denn weite Teile Oberbayerns müssen in der Breitbandversorgung noch als „unzureichend versorgt“ bezeichnet werden. Deshalb ist die jetzt ins Auge gefasste Ausbaustufe allein im Schwerpunkt bezogen auf Gewerbegebiete weder nachvollziehbar noch zukunfts-trächtig. Die Bürgermeister sehen zwar die beabsichtigte Breitbandinfrastruktur mit 50 MBit/sec als richtigen Schritt an. Eine verbesserte Versorgung im ländlichen Bereich wäre jedoch schon mit 25 MBit/sec erreichbar. Damit hätten deutlich mehr Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden Nutzen von dem Millionenpaket der Staatsregierung. Die Bezirksversammlung fordert deshalb die Staatsregierung auf, bei der Ausarbeitung der Förderrichtlinie die Vorgabe einer Mindestbandbreite 50 MBit/sec aufzuheben, damit mehr als nur wenige Gemeinden von dem Programm profitieren.

Berchtesgaden bzw. Grafing b.München, 27.04.2012

Heiler
Bürgermeister
Bezirksverbandsvorsitzender

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Verband kreisangehöriger Städte
Märkte und Gemeinden
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bezirksverband Oberbayern

Vorsitzender: Rudolf Heiler
Erster Bürgermeister Stadt Grafing b.M.
Marktplatz 28, 85567 Grafing
Tel. 08092/703-31, Fax. 703-37
E-Mail: r.heiler@grafing.bayern.de

Resolution des Bezirksverbandes Oberbayern des Bayerischen Gemeindetags

Die Kreisvorsitzenden und stellvertretenden Kreisvorsitzenden (Bezirksversammlung) im Regierungsbezirk Oberbayern haben sich auf ihrer Tagung am 24. und 25. April 2012 in Berchtesgaden mit aktuellen Themen beschäftigt.

Die Bezirksversammlung stellt fest, dass

- die im letzten Jahr von Bund und Ländern beschlossene Energiewende ohne die Mitwirkung und Steuerung durch die Kommunen wohl kaum erfolgversprechend gelingen wird. Vor dem Hintergrund der großen wirtschaftlichen Herausforderungen sollte bei den zahlreichen regenerativen Projekten im ländlichen Raum der Einsparung von Energie sowie der Energieeffizienz mindestens gleich hohe Bedeutung wie bei der Schaffung neuer Energieträger beigegeben werden. Die Bayerische Staatsregierung wird daher aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass steuerliche Anreize für energetische Sanierungsmaßnahmen bei Hauseigentümern geschaffen werden. Aber auch die Kommunen verfügen über viele Liegenschaften: beim Antragsverfahren zum Ende 2011 ausgelaufenen Konjunkturpaket II zeigte sich das enorme Gebäudepotenzial, das energetisch saniert werden müsste. Da jedoch in den Gemeinden jetzt und wohl auch auf lange Sicht Finanzmittel hierfür aus eigenen Kräften nicht bereit gestellt werden können, wird ein ähnlicher Investitionspakt wie das Konjunkturpaket II gefordert. Damit kann auch der bundesgesetzlich geforderten Vorbildwirkung der Kommunen Rechnung getragen werden. Nach wie vor stemmen die Kommunen rd. zwei Drittel aller Bauinvestitionen der öffentlichen Hand.
- politische Weichenstellungen zur Energiewende und zum Klimaschutz nicht von einander getrennt werden können. Deshalb sollten u.a. auch die derzeitigen und künftigen Förderprogramme, die sowohl beim Wirtschafts- als auch beim Umweltministerium angesiedelt sind (z.B. Energienutzungspläne, Klimaschutzprojekte), unter dem Gesichtspunkt einer verbesserten Anwendung durch die Kommunen zusammengeführt werden.

Berchtesgaden bzw. Grafing b.München, 27.04.2012

Heiler
Bürgermeister
Bezirksverbandsvorsitzender

Pressemitteilung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums vom 7.Mai 2012:

Bayerns Wirtschaftsminister Zeil trifft sich mit kommunalen Spitzenverbänden zum Austausch über neues Förderprogramm für schnelles Internet

Zeil und Brandl: „Gemeinsam für kraftvolles Paket ins digitale Zeitalter“

MÜNCHEN Bayerns Wirtschaftsminister Martin Zeil hat sich am Freitag, 4.5.2012, mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände über die Eckpunkte des neuen Förderprogramms für schnelles Internet ausgetauscht. Vertreter des Bayerischen Städtetags, des Gemeindetags und des Landkreistags waren der Einladung zu einem Informationsgespräch ins Bayerische Wirtschaftsministerium gefolgt. „Ich freue mich über den konstruktiven Dialog, den wir geführt haben. Alle Beteiligten waren sich einig, dass die Staatsregierung mit dem neuen Breitbandprogramm ein kraftvolles Paket geschnürt hat. Mit dem Programm können wir Gemeinden in ganz Bayern schnelles Internet mit einer Mindestbandbreite von 50 Mbit/s anbieten. Kein Land investiert mehr Fördergeld in den Breitbandausbau als der Freistaat“, betonte Wirtschaftsminister Zeil bei dem Treffen.

Stellvertretend für die kommunalen Spitzenverbände erklärte Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags: „Wir begrüßen das neue Förderprogramm zum Hochgeschwindigkeitsausbau. Es ist ein großer Schritt in die richtige Richtung.“ Zeil erläuterte zudem den aktuellen Stand: „Derzeit erarbeiten wir die entsprechende Förderrichtlinie, um diese so bald als möglich abzustimmen und zur Genehmigung bei der EU einzureichen. Wenn die Kommission zügig arbeitet, können wir noch im Sommer mit der Förderung beginnen“, unterstrich der Minister. Die kommunalen Spitzenverbände werden in der in Kürze beginnenden Verbandsanhörung noch Stellung zu einigen Details nehmen.

Das Bayerische Kabinett hatte das neue Förderprogramm für hohe und ultrahohe Bandbreiten am 25. April verabschiedet. Grundlage dafür war der Vorschlag einer aus Minister Zeil und Vertretern der Koalitionsfraktionen bestehenden Arbeitsgruppe. Bayern wird damit den Ausbau des schnellen Internets massiv unterstützen. Neben der gezielten Förderung in strukturschwachen Gebieten wird der Freistaat das Hochgeschwindigkeits-Internet auch in allen Landesteilen mit gestaffelten Fördersätzen forcieren. Der Förderhöchstbetrag beläuft sich auf 500.000 Euro. Der Fördersatz für Gebiete mit besonderem Handlungsbedarf beträgt 80 Prozent. Die Fördersätze für die übrigen Regionen Bayerns betragen 40, 50 oder 60 Prozent, je nach Finanzkraft der Gemeinden.

- . -

„DIE NEUE MUSTER-ENTWÄSSERUNGSSATZUNG“

Aus dem Inhalt

Am 30.03.2012 ist die neue bayerische Muster-Entwässerungssatzung (Muster-EWS) erschienen. Dies ist Anlass über Änderungen, Neuerungen und damit verbundene Auswirkungen zu informieren und zu diskutieren. Fachreferenten werden einen inhaltlichen Überblick geben und in weiteren Vorträgen auf die rechtlichen, technischen und finanziellen Aspekte und Möglichkeiten eingehen. Neben ausreichend Zeit zur Diskussion und zum Meinungsaustausch bietet sich auch die Gelegenheit Fragestellungen oder Anwendungsbeispiele zu erläutern.

Zielgruppe

Die Veranstaltung richtet sich an Vertreter von Kommunen, Behörden und Ingenieurbüros.

Veranstaltungsort

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Großer Sitzungssaal
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160 · 86179 Augsburg
www.lfu.bayern.de

Veranstalter

DWA-Landesverband Bayern in Kooperation mit dem **Bayerischen Umweltministerium, Bayerischen Innenministerium, Bayerischen Gemeindetag und Bayerischen Städtetag**

Hinweis zu Firmenpräsentationen

Im Foyer besteht die Möglichkeit, Informationsmaterial zu präsentieren. Bei Interesse nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.



Teilnahmegebühren

DWA-Mitglieder: 145 €, Nichtmitglieder: 195 €
inkl. Seminarunterlagen und Tagesverpflegung.

Anmeldung

Bei Anmeldung bis 01.06.2012 erfolgt der Eintrag in das Teilnehmerverzeichnis. Als verbindliche Anmeldebestätigung erhalten Sie die Rechnung, die ca. 4 Wochen vor der Veranstaltung einschließlich Anfahrtsplan und weiteren Informationen zugesandt wird.

Abmeldung

Eine kostenfreie schriftliche Abmeldung ist bis 4 Wochen vor der Veranstaltung möglich. Bei schriftlicher Abmeldung bis 14 Tage vorher wird die Teilnahmegebühr abzüglich € 25 Bearbeitungsgebühr zurück erstattet. Bei kurzfristiger Abmeldung muss die Teilnahmegebühr in voller Höhe bezahlt werden. Sie ist auch in vollem Umfang fällig, wenn der Teilnehmer nicht auf der Veranstaltung erscheint. In diesem Fall werden die Seminarunterlagen zugesandt.

Information

DWA-Landesverband Bayern · Friedenstraße 40 · 81671 München · Tel.: 089 233-62590
E-Mail: info@dwa-bayern.de · Internet: www.dwa-bayern.de



Landesverband Bayern

ANMELDUNG/FAX 089 233-62595

Hiermit melde ich mich verbindlich zur Informationsveranstaltung „Die neue Muster-Entwässerungssatzung“ am 12. Juni 2012 in Augsburg an (12ES003/12).

DWA-Landesverband Bayern
Friedenstraße 40
81671 München

Teilnehmer, Vor- und Zuname, Titel

Firma/Behörde

Straße

PLZ/Ort

Tel./Fax

E-Mail

DWA-Mitgliedsnummer

Datum/Unterschrift

☐ Ja, ich willige ein, künftig Angebote der DWA / GFA per E-Mail zu erhalten.

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die AGBs der DWA, die unter www.dwa.de/Veranstaltungen/AGB hinterlegt sind. Bei Bedarf schicken wir Ihnen die AGBs gerne zu.

Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.



DRUCKEREI SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de